

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

57. Sitzung (07.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Sieben und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1823.

---

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold  
und Maximilian zu Baden,  
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,  
des Herrn Staatsministers Frhn. v. Verstett,  
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und  
des Frhn. v. Gemmingen-Steinegg.

### Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Sulat  
und Kreisdirector Frhr. v. Liebenstein.

---

Unter dem Vorsitze  
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhn.  
v. Gayling.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Landesoberjägermeister v. Kettner den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Abschaffung der alten Abgaben;

Beilage Ziffer 143. (I — VIII.)

und der geh. Hofrath Zacharia jenen über die Motion des Staatsraths Frhr. v. Zürkheim, die Verwandlung der den Standes- und Grundherrschaften und Corporationen angewiesenen Entschädigungen in Schuldverschreibungen auf den Briefsinnhaber betreffend,

Beilage Ziffer 144.

Zur Discussion beider Berichte wurde eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Zufolge der Tagesordnung verlas der Staatsrath Frhr. v. Zürkheim den ersten Theil der Gemeindeordnung nach den von der Ersten Kammer beschlossenen Veränderungen;

Beilage Ziffer 145.

v. Kettner: Es wird nicht ausser den Gränzen der Bescheidenheit liegen, wenn ich mir erlaube, über §. 90 der Gemeindeordnung, obgleich solcher nach dem Beschlusse der hohen Kammer bereits angenommen ist, eine Erläuterung zu erbitten. Das Verhältniß zwischen dem landesherrlichen Polizeidirector und der städtischen Polizeicommission ist mir nicht deutlich, und ich weiß nicht, wie nach dem vorhergehenden Artikel, welcher die, unter die Aufsicht der städtischen Polizeibehörde gehörigen, Gegenstände aufzählt, die Ressortgränzen zwischen jenen beiden Behörden getheilt werden sollen. Ich glaube, daß in dem Artikel ausgedrückt werden sollte: „der landesherrliche Polizeidirector führe bey den ge-

meinschaftlichen Beratungen den Vorsitz, da die städtische Polizeycommission demselben untergeordnet sey. Wäre dieß nicht der Fall, so würden alle jene Gegenstände der Erledigung der städtischen Polizeycommission ohne Einfluß der landesherrlichen Polizeydirection überlassen bleiben.

Frhr. v. Türkheim: Die Absicht des Beschlusses der Kammer über diesen Punct gieng, so viel ich mich entsinne, eben so wie der Antrag der Commission dahin, hinsichtlich der größern Städte nur in so fern etwas Besonderes zu statuiren, daß der landesherrliche Polizeybeamte den Verhandlungen der städtischen Polizeybehörde beywohnen, und wenn er etwas, dem Interesse der Regierung Nachtheiliges, wahrnehme, Einschreitungen veranlassen könne, und zwar in Gemäßheit der §. 18 und 19 wonach die Localstellen den Bezirksstellen untergeordnet sind. Ohnehin wird der zweyte Theil der Gemeindeordnung auch in dieser Beziehung nähere Bestimmungen enthalten müssen.

v. Kettner glaubt, daß sich die Kammer über die von ihm in Zweifel gezogene Absicht des früher gefaßten Beschlusses erklären müsse, denn es könnte hierin Grund genug liegen, gegen die Annahme der ganzen Gemeindeordnung zu stimmen.

Frhr. v. Berkheim: Er halte eine nähere Bestimmung in jenem Sen für wünschenswerth, da leicht Irrungen entstehen könnten, und der vorgeschlagene Zusatz um deswillen keinem Anstand unterliegen könne, weil jede Municipalbehörden unter der Bezirksstelle stehe; wenn daher der Polizeyamtmann in der städtischen Polizeycommission erscheine, derselbe den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte habe.;

Reg. Com. Frhr. v. Liebenstein: Die erste Kammer hat zu diesem Gen einen Zusatz beschlossen, welchem ich, meiner Instruction gemäß, beygestimmt habe. Wenn ich mich gleich wegen eines weitem Zusatzes in diesem Augenblicke ohne Instruction befinde, so glaube ich doch, daß der von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagene weitere Beysatz, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse, unbedenklich aufgenommen werden könne.

Nachdem der Frhr. v. Türckheim nochmals darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die landesherrliche Polizeycommission doch nicht identisch mit der Bezirksstelle seye, folglich das bloße Beywohnen des Vorstandes der erstern, demselben zwar Gelegenheit, eine Einschreitung des Amtes zu veranlassen, aber nicht zur eigenen, unmittelbaren Einschreitung geben könne, und wenn man Letzteres wirklich beabsichtige, allerdings eine weitere Bestimmung räthlich werde, — und v. Kettner seinen frühern Bemerkungen noch das Beyspiel der Armenpolizey in größeren Städten hinzugefügt hatte, wo die Regierung eine bedeutende Summe aus dem Aerar zuschieße, und also auch einen Einfluß auf die Verwaltung haben müsse, auch Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, dem v. Kettnerschen Antrag beygestimmt hatten, so erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottack)

für die von dem Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagene Nachverbesserung des §. 90 und

einhellig

für die Gutheißung der, von der Commission vorgelegten, Redaction der Gemeindeordnung.

Der Hofrath v. Kottke bemerkte, daß nun wohl über die Annahme oder Verwerfung dieser, nach dem Sinn der einzelnen Beschlüsse redigirten, Gemeindeordnung in Ganzen werde abzustimmen, oder doch wenigstens darüber, ob man solches wolle, oder nicht, ein Schluß zu fassen seye. Seines Erinnerns sey am Ende der Discussion über die Gemeindeordnung solche Schluffassung auf die Vorlage der Redaction bloß verschoben worden.

Der Frhr. v. Türkheim und der geh. Hofrath Zachariä versicherten dagegen, es sey damals bereits beschlossen worden, nicht über Annahme oder Verwerfung im Ganzen abzustimmen, und letzterer las eine vor ihm liegende Fassung solches Beschlusses ab; worauf der Hofrath v. Kottke erwiderte, daß, wenn es sich dem also verhalte, was er, da er seine eigene Aufschreibung nicht bey der Hand habe, nicht widersprechen wolle, sein Antrag auf Abstimmung natürlich nicht mehr Statt finden könne.

Die Tagesordnung führte zur Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung.

Frhr. v. Wessenberg: Aus voller Ueberzeugung stimme ich für das Begehren eines Gesetzes, wodurch der Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreyheit ausgesprochen, und die wenigen nothwendigen Ausnahmen genau und bestimmt bezeichnet werden. In so weit steht meine Ansicht mit der des Herrn geh. Hofraths Zachariä auf einer Linie. Zugleich halte ich jedoch für keineswegs überflüssig, daß in dem Gesetze die Gewerbefreyheit, mittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung, vor störenden Mißbräuchen und Ausartung in Gewerbsanarchie gesichert, die unmittelbare Beaufsichtigung und Handhabung dieser Gewerbeordnung aber eigenen, ge-

wählten Gewerberäthen übertragen werde. Beweisgründe hiefür sind zum Theil schon von Andern entwickelt worden, theils wird die Erörterung der einzelnen Artikel des vorliegenden Entwurfs den besten Anlaß geben, sie geltend zu machen.

Nur eine Bemerkung erlaube ich mir zum Voraus.

Sollte man nämlich von den Gewerberäthen die nämlichen Nachtheile, wie von den Zünften besorgen; so könnte ich diese Besorgniß nicht theilen, weil die Gewerberäthe durch ihren Zweck ihre Zusammensetzung und ihre pflichtmäßige Theilnahme an dem Gedeihen sämmtlicher Gewerbe von den einzelnen Zünften, die nur ihr besonderes Interesse im Auge haben, wesentlich unterscheiden. Doch jetzt wird mir nur obliegen, meine Gründe für das gesetzliche Aussprechen des Grundgesetzes allgemeiner Gewerbefreyheit anzugeben.

Recht sehr bedauern müßte ich es (ich kann es nicht bergen) wenn die Gewerbefreyheit durch große Schwierigkeiten aufgehalten werden sollte, nachdem doch die Studiefreyheit ohne Schwierigkeit zum Gesetz erhoben worden ist. Es möchte dabey den Anschein gewinnen, als ob die Folgen mißrathener Studien für die Gesamtheit weniger bedenklich, weniger nachtheilig wären, als die Folgen mißrathener Gewerbeunternehmungen. Dieser Meinung kann ich aber eben so wenig seyn, als ich dem Körper den Vorzug vor dem Geist einräumen kann. Bey den Studien hat man in der Regel eine der Berufsarten im Auge, denen die Beförderung des Gemeinwohls obliegt; wogegen die Gewerbe zunächst nur den Privatvortheil des Unnehmers beabsichtigen. Es hängt keineswegs von der freyen Wahl des einzelnen Staatsbürgers ab, ob er von einem fähigen oder nicht fähigen Beamten das Recht nehmen wolle; wohl aber steht ihm die Wahl

unter geschickten oder minder geschickten Handwerkern frey.

Alle Gründe, die der Studirfreyheit das Wort reden, sprechen eben so stark, wo nicht noch stärker, für die Gewerbefreyheit, und den möglichen Inconvenienzen der Studirfreyheit wird gerade durch die Gewerbefreyheit am Besten, und ohne sie nie ganz begegnet, indem sie denselben entweder zuvorkommt, oder sie wieder ausgleicht. Eben so wäre es ein Widerspruch, Handelsfreyheit zu verlangen, die Gewerbefreyheit aber mit Zunftzwang eingezäumt zu lassen. Nie wird Handelsfreyheit aufkommen, nie wird sie blühen, wo und so lange Zunftzwang die Gewerbe noch umschlingt. Die Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wie unsere Verfassung sie ausspricht, und der große, unschätzbare Vortheil des ungehemmten Fortschreitens in der Vervollkommnung der Gewerbe, vereinigen sich zu Gunsten der Gewerbefreyheit. Zunftzwang hingegen führt nothwendig zur Ausschließung, zum Monopol, und hindert die freye Concurrenz, bey welcher doch allein ein wirksamer, lohnender Antrieb zu Vervollkommnung der Gewerbe Statt finden kann.

Von einer Umformung der Zünfte verspreche ich mir nichts. Es hieße dieß einen Mohren weiß waschen wollen. Nicht in der Form der Zünfte (diese ist ziemlich gleichgültig) liegt ihr Nachtheil, sondern in ihrem Geist, ihrer Tendenz. Dieser Geist, diese Tendenz treten den Verbesserungen des Gewerbewesens selbstsüchtig in den Weg; sie lassen sich nur durch Aufhebung der Zünfte austreiben.

Deswegen halte ich es für sehr wichtig, daß das Gesetz den Grundsoz der allgemeinen Gewerbefreyheit, mit Bezeichnung der wenigen nothwendigen Ausnahmen klar und unumwunden ausspreche. Der hervorragende Flor der Gewerbe in England und Frankreich, der

Hey dem Zunftzwang niemals zu dieser Höhe gelangt wäre, leistet hiefür die zuverlässigste Bürgschaft, und ist das unverwerflichste Argument, vor welchem alle Einwendungen des kurzichtigen und engherzigen Vorurtheils verschwinden müssen.

Die vorzüglichsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller vor und nach der Französischen Revolution, Adam Smith, Stewart, Forbonnais, Zucgot, Say, Banilh, Chaptal, erklären sich alle einstimmig gegen das Zunftwesen, das seinen Nutzen längst überlebt hat. Chaptal in seinem classischen Werke von der französischen Industrie zeigt augenscheinlich, wie sehr in Frankreich seit der Aufhebung der Zünfte alle Gewerbe, ungeachtet ihrer vielen und langjährigen Störungen durch die Geburtswehen des Staats, sich gehoben haben. Er führt aber auch aus der vorherigen Zeit die höchst merkwürdige Thatsache an, daß aus der Vorstadt St. Antoine von Paris, der einzigen, wo damals die Gewerbe frey von Zunftzwang getrieben wurden, die meisten Erfindungen und Verbesserungen in den Gewerben hervorgegangen sind.

Vergeblich schützt man eine Gefährdung der Rechte der jetzigen Inhaber von Gewerben vor. Ihre Rechte werden durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreyheit keineswegs beeinträchtigt. Wohl aber ist ihr Monopol, ihr Privilegium, eine beständige, fortwährende, Beeinträchtigung der Rechte aller Staatsbürger, nicht nur der Gewerbereibenden, auch derjenigen, die arbeiten lassen. Höchstens könnte in Ansehung einiger wenigen Monopole, wenn sie vom Staat erkauft wären, bey ihrer Aufhebung der Anspruch auf Entschädigung Platz greifen. Der gute, geschickte Arbeiter wird die Gewerbefreyheit nicht scheuen, er kann bey ihr nur gewinnen, wenn aber der schlechte dadurch zurückgesetzt wird, so geschieht ihm nur, was Rechtens ist,

nicht das mindeste Unrecht. Was ferner das Eigenthum der Zünfte betrifft, so bin ich allerdings dafür, daß es der Gesamtheit der Genossen des betreffenden Gewerbes verbleibe. Nur soll es eine durchaus nützliche, dem Gewerbe selbst förderliche, Verwendung erhalten. In keinem Fall aber soll und darf es ein Hinderniß der Gewerbefreyheit abgeben.

Endlich gebe ich gerne zu, daß, wie bey der Studirfreyheit, die Ausübung eines gelehrten Faches im Dienste der Gesamtheit durch den Erfolg gewisser gesetzlich bestimmter Prüfungen bedingt wird, eben so auch der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes eine, gesetzlich zu bestimmende, Prüfung voraus gehen soll. Solch eine Prüfung, obgleich sie nicht absolut und allgemein für nothwendig anerkannt werden dürfte, scheint mir doch eine gerechte und billige Vorsorge, welche die Regierung, wenigstens dormal noch, bis die Gewerbefreyheit Früchte getragen hat, den Gewerbetreibenden sowohl, als den übrigen Staatsbürgern schuldig ist. Jedoch wird die Prüfung mehrentheils nur in der Lieferung einer Arbeit zu bestehen haben, indem diese am besten und zuverlässigsten die Fähigkeit beweist. Die Beurtheilung der Arbeit aber wird nicht der öfters neidischen, oder eifersüchtigen Genossenschaft des betreffenden Gewerbes zu überlassen, sondern dem unpartheyischen Gewerberath zu übertragen seyn. Doch darüber noch ein Wort zu sagen, wird sich später Anlaß darbieten.

Ich wiederhole jetzt meinen allgemeinen Antrag, und füge noch mein offeres Glaubensbekenntniß bey, daß während auch die beste Gewerbeordnung nur negativ zum Gedeihen und zur Vervollkommnung der Gewerbe beytragen kann, die Regierung durch gute Gewerbeschulen, größere und kleinere, höhere und niedere, auf eine sehr positive Art darauf

einwirken, und auf den Erfolg mit Zuversicht rechnen könne. Gesetze können die Gewerbe entfesseln und beschützen, nur bildende Anstalten können sie beleben und veredeln.

Frhr. v. Falkenstein: Wenn ich das hohe Präsidium als Berichtserstatter noch einmal um das Wort bitte, so geschieht es in der Absicht, damit es mir vergönnt seye, einige Hauptmomente des Vortrags des Herrn geh. Hofraths Zacharia als Einwendungen gegen die Commissionsanträge, im Sinne der letztern, in Kürze zu beleuchten:

Der verehrte Redner hat behauptet, daß durch die Beybehaltung der Zünfte schädliche Monopole begünstigt würden. Wenn diese Behauptung, rücksichtlich der alten bisherigen Zunftverfassung, zugegeben wird, so kann dieses doch durchaus nicht bey jener neuen Verfassung der Zünfte der Fall seyn, wie dieselbe in Verbindung mit einer neuen, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigenden, Gewerbeordnung gewünscht und vorgeschlagen wird. Man werfe nur einen Blick auf die, in dem Commissionsberichte enthaltenen, desfallsigen Bestimmungen. Nach diesen letztern soll es jedem Bürger in einer Gemeinde erlaubt seyn, das ordnungsmäßige erlernte Gewerbe, in welchem er geprüft worden ist, auszuüben, und zu treiben. Ferner soll der bisherige große Unterschied zwischen den Gewerbefugnissen auf dem Lande und in den Städten aufgehoben, und nicht minder sollen alle Erzeugnisse des innern Gewerbfleißes ungehindert von einem Orte des Landes in die andern gebracht und verkauft werden dürfen. Ich frage nun: wie ist es möglich, daß bey diesen Bestimmungen Monopole entstehen oder begünstigt werden können? Liegt nicht vielmehr hierin

der erste rasche Schritt zu einer gänzlichen Gewerz-  
befreyheit?

Wenn die Zünfte bisher die Beschützerinnen des  
Zunftzwanges und der Monopole waren, so werden  
sie nach ihrer neuen Gestaltug gerade die entgegen-  
gesetzte Rolle übernehmen, indem sie nämlich in zweck-  
mäßiger Wechselwirkung mit den Gewerberäthen die  
neue Ordnung der Dinge handhaben müssen. Von  
dem verehrten Redner wurde ferner angeführt, daß  
durch die Zünfte der bürgerlichen Freyheit Eintrag ge-  
schehe. Wenn die Zünfte in ihrer neuen Gestaltug  
sich bloß mit der Handhabung einer wohlthätigen Ord-  
nung unter den Gewerbsgenossen, rücksichtlich der Erzie-  
hung und Ausbildung der Gewerbbesitzenen, der Ver-  
hältnisse zwischen Meister und Gesellen, und der guten  
Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens,  
abgeben, wenn sie weder den freyen Betrieb der Ge-  
werbe, noch den freyen Verkehr mit Erzeugnissen des  
Gewerbfleißes hindern können, so ist wohl nicht abzu-  
sehen, wie dadurch die bürgerliche Freyheit gestört,  
oder derselben zu nahe getreten werden kann.

So wenig man behaupten kann, daß durch gute  
Polizengeseze in einem Staate die bürgerliche Freyheit  
gefährdet werde, eben so wenig läßt sich dieses von  
einer guten, zweckmäßigen Zunftordnung sagen; daß  
aber diese letztere wirklich eine zeitgemäße Form erhalte,  
dafür werden die Bestimmungen der neuen Gewerbe-  
ordnung sorgen, so wie die Gewerberäthe die besten  
Wächter seyn können, daß kein schädlicher Kastengeist,  
kein Zunftzwang mehr aufkomme.

In dem Vortrage des verehrten Redners kommt  
die Bemerkung vor, daß, weil man mit der Studir-  
freyheit und der Gemeindeordnung neue Versuche ge-  
macht habe, man es auch eben so mit der Gewerbe-  
freyheit thun müsse.

Ich muß bekennen, daß ich, wie ich es bereits in dem Commissionsberichte erklärt habe, kein Freund von eigenfinnigem Festhalten an dem bisher Bestandenen bin, und daß ich daher jeden Schritt zu einem verbesserten Zustande gewiß zu schätzen weiß; nur kann ich mich bey solchen Radicalreformen einer gewissen ängstlichen Besorgniß nicht erwehren, daß der Eifer für das Bessere zu weit führen, und daß das bestehende Gute mit dem Bösen zugleich vertilgt werden möchte. Auch halte ich es nicht für rätlich, daß gleichzeitig so viele neue gewagte Versuche gemacht werden, wenn sie gleich größtentheils auf sehr schönen Theorien beruhen. Es möchte sonst dem Staate wie den Kranken gehen, an denen man verschiedene Heilmethoden auf einmal versucht, und die gerade deswegen nicht zur Genesung gelangen können.

Endlich wurden auch fremde Staaten als Beispiele für die unbedingte Gewerbefreyheit angeführt

Es ist nicht zu mißkennen, daß man sehr für die unbedingte Gewerbefreyheit eingenommen werde muß, wenn man den blühenden Zustand der Gewerbe in England und Frankreich betrachtet; allein es entsteht bey dieser Betrachtung doch die Frage: ob nicht der große Umfang und der Reichthum, so wie die ausgedehnten und günstigen commerciellen Verhältnisse dieser Länder, einen eben so großen Antheil an dem vortheilhaften Zustande der Gewerbe haben, als die Einführung einer unbedingten Gewerbefreyheit?

Ferner ist zu erwägen, daß diese Länder schon auf dem Puncte stehen, zu dem Wir erst hinzukommen trachten; die bedenkliche Uebergangsperiode ist überstanden, dort hat man also nicht mehr die nachtheiligen Folgen zu berücksichtigen, welche der schnelle Wechsel eines beschränkten Zustandes mit einem ungebundenen, nothwendig mit sich führen muß: es sind

daselbst keine Verhältnisse zu beachten, die, ohne ungerathen gegen die Zeitgenossen zu seyn, mit Schonung behandelt werden müssen. Wohl aber ist alles dieses bey uns der Fall, und wenn es daher zwey Wege gibt, die zum nämlichen Ziele führen, so wähle man doch den sichersten, nämlich den vorbereitenden, oder den Weg der Erfahrung!

v. Kottack: Ich war nicht gesonnen, an der Discussion über die Gewerbeordnung besondern Theil zu nehmen, weil mir der Gegenstand — zum Behuf der Vorlage bloß allgemeiner Wünsche an die Regierung — durch die gründlichen und lichtvollen Erörterungen, die er sowohl in der zweyten Kammer, als in dem Berichte unserer Commission erhalten, hinreichend entwickelt schien. Der in der letzten Sitzung vernommene Vortrag eines verehrlichen Mitglieds, welcher, einen kühnern Schwung nehmend, die Herstellung einer ganz uneingeschränkten Gewerbefreyheit begehrt, und heute sich der Zustimmung noch eines hochverehrten Redners erfreute, nöthigt mich jedoch, wenigstens mit einigen Worten, die Tendenz zu rethertisieren, die meine eigene Abstimmung nehmen wird. Diese Tendenz wird nämlich den Anträgen der zweyten Kammer und unserer Commission gleichlaufend, mithin auf eine, noch in etwas beschränkte, Gewerbefreyheit gehend seyn.

Fast sollte man dabey glauben, es hätten der verehrte Redner in der letzten Sitzung und ich ihre Rollen gewechselt. Ich, dem schon wiederholt der Vorwurf gemacht worden, das hemmende und erhaltende Princip, welches, wie man sagt, in dieser Kammer vorherrschen sollte, verläugnet zu haben, scheine es heute in Anspruch zu nehmen zu Gunsten der Erhaltung einiger bestehender Gewerbeeinrichtungen, und mein verehrter

Begner, welcher so oft jenem hemmenden Princip und dem historischen Rechte seine Huldigung darbrachte, erhebt sich zu meinem Erstaunen auf einmal zur entschiedenen Kriegserklärung gegen die Vergangenheit, und will sofort eine „Hauptschlacht“ liefern wider das alterthümliche Zunftwesen.

Es kann mir jedoch nicht schwer werden, die Consequenz meiner Principien auch bey dieser scheinbaren Abweichung zu bewähren. Ich glaube nämlich, und von jeher hatten meine Abstimmungen diese Richtung, es soll überall da, wo das Recht es erheischt, d. h. wo die Institutionen der Vergangenheit als wirkliches Unrecht, oder als unserer Constitution widerstreitend, erscheinen, ein entschiedener Krieg dagegen geführt, und das Unrecht bis auf die Wurzel vertilgt werden. Nicht also, wo bloße Berechnungen der Staatswirthschaft zu einer Veränderung den Anstoß geben. Hier soll man sachte, von der Erfahrung Schritt für Schritt geleitet, mit möglichster Beachtung aller Interessen und mit Schonung des Bestehenden verfahren, also nur allmählig dem Ziele sich nähern. Nur das Recht gebietet unbedingt, in der Sphäre der Klugheit mag man wohl umsichtig und zaudernd seyn.

Also ist's mit den Zünften. Was an ihren Einsezungen als widerrechtlich sich darstellt, müsse ohne Verzug und Schonung getilgt werden; was aber bloß minder gut, oder den Planen der Staatswirthschaft minder förderlich erscheint, das werde nur langsam, an der Hand der sorgsamten Prüfung und Erfahrung, aus dem Wege geräumt.

Was ist nun ungerecht bey dem Zunftwesen? das Daseyn der Zünfte gewiß nicht. Die bürgerliche und insbesondere die Gewerbefreyheit verträgt sich mit Zünften überhaupt so gut, als die Studirfreyheit — die mein Begner als Beyspiel anzog —

mit den Facultäten, und wenn man bey unbeschränkter Freyheit des Studiums doch die Ausübung einer Wissenschaft — als Arzt, Advocat u. s. w. nicht nur an gewisse Formen des Studiums und an Proben bindet, sondern selbst, wie bey Advocaten, eine gewisse Zahl festsetzen zu dürfen glaubt, über welche hinaus z. B. in einem Bezirk keine weitem sollen lizenziert werden; so läßt sich ein analoges Recht des Staates in Ansehung der Gewerbe nicht wohl bezweifeln. Ja, der verehrte Redner, gegen welchen ich spreche, hat selbst durch Statuirung einiger Ausnahmen, z. B. der Apotheker dasjenige Princip anerkannt, worauf hier meine ganze Lehre beruht: nämlich es ist dem Staate erlaubt, aus Gründen des öffentlichen Wohls (z. B. Sicherheit in weiterer Bedeutung des Worts) die Gewerbefreyheit zu beschränken. Ein mehreres begehre ich nicht. Das Princip der Freyheit mag gar wohl bestehen mit den Zünften. Denn mit nichten soll mit diesen jenes der Ausschließung aufgestellt seyn. Sie sollen weder der allgemeinen Erwerbs- oder Arbeitsfreyheit eines jeden Staatsbürgers, noch dem Rechte oder Interesse der Consumenten Eintrag thun. Aber eine Beschränkung, welche für jeden Staatsbürger gleichmäßig ausgesprochen ist, hebt den Begriff der allgemeinen bürgerlichen Freyheit nicht auf, der Nachtheil einer solchen, durch allgemeines Gesetz auszusprechenden Beschränkung, so wie der Nachtheil der Consumenten, der aus vermindeter Concurrenz der Arbeiter entspringt, mag eine Vergleichung aushalten, mit dem Vortheile, der ihnen z. B. aus der Verhütung des Betrugs und aus der vergrößerten Sicherheit für die Güte der Waaren entspringt. Daß in beiden Sphären das Mittelmaaß, nämlich die Linie des Rechts und des allgemeinen Vortheils nicht überschritten werde, dafür bürgt die repräsentative Versaf-

fung; weil hier diejenigen, welche gesetzlich Beschränkungen aussprechen, zugleich diejenigen sind, die durch dieselben gebunden werden.

Als Momente für die Entscheidung der Frage: ob nun wirklich die Zünfte aufgehoben werden oder fortbestehen sollen, mögen einige Blicke auf die Vortheile, die von ihnen theils naturgemäß abfließen, theils durch weise Benutzung zu gewinnen sind, von Bedeutung seyn; Vortheile, die sich theils auf die Zunftgenossen selbst, theils auf die übrigen Bürger, als Consumenten betrachtet, und theils endlich auf das allgemeine Staatsleben beziehen.

Der Redner entwickelte nunmehr die Vortheile, welche erstens den Consumenten durch die Zünfte zugehen; nämlich die bessere Gewährleistung für Güte und Dauerhaftigkeit zc. der Waaren, und Abhaltung eines jeden Betrugs, und des zudringlichen Anbietens von äußerlich schöner und innerlich schlechter Waare, indem niemals der vorübergehende — von Charakter wie von Zufällen abhängende Credit eines einzelnen Mannes so begründet seyn könne, wie jener, der durch vereinte Aufmerksamkeit einer fortlebenden Zunft erhalten würde; und indem weiter die Zünfte durch regelmäßigen Unterricht und Ausbildung den Nachwuchs tüchtiger Gewerbsleute verbürgten.

Er würdigte ferner zweytens den — bey der großen Zahl der Zünfte, oder der Ausbreitung des Gewerbsstandes auch für die Gesamtheit hoch anzuschlagenden — Vortheil der Zunftgenossen, welcher theils in den eben berührten Punkten, theils auch in einem bey Fleiß und Mäßigkeit gesicherten Lebensunterhalt, Zuflucht in Armuth oder Krankheit, Unterstützung beim Wandern u. s. f. besteht, und durch dessen Verlust plötzlich eine sehr große Anzahl von Staatsgliedern aufs empfindlichste würde

gedrückt werden. Endlich sprach er drittens vom dem Verhältniß der Zünfte zum Staatsleben im Ganzen. Die Zünfte sind eine, schon durch das Alter ehrwürdige, ja aus der Natur selbst hervorgegangene, Einsetzung. Ähnlich den gesellschaftlichen Vereinbarungen der nachbarlichen Wohner, die naturgemäß zu Gemeinden sich sammeln, sind die Vereinbarungen der Genossen eines Gewerbs. Was dort die Nachbarschaft und die aus derselben entstandenen vielseitigern Verührungen, das wirkt hier die Gemeinschaft des Interesses, der Lebensweise, der Bedürfnisse u. s. w., und es sind also die Zünfte den Gemeinden zu vergleichen, und, so wie diese, keineswegs ein Uebel, sondern vielmehr ein kostbares Gut für den Staat.

Hebt man die Zünfte auf, und proclamirt man eine ganz uneingeschränkte Gewerbefreyheit, so entsteht sofort ein ungezähmtes Rennen nach Gewinn im Fache der Gewerbethätigkeit ein Krieg Aller gegen Alle.

Zwey Hauptquellen der Erhaltung und der Gesundheit hat der Staat, den Landbau und den Gewerbefleiß. So wie es äußerst verderblich für ihn ist, wenn Grund und Boden einerseits in die allerkleinsten Parcellen vertheilt und anderseits zu ungeheuern, ganze Bezirke verschlingenden, Privatgütern vereinigt wird; also besteht ein gleich kostbares Interesse für ihn im Felde der Gewerbethätigkeit, oder des Gewinns aus Gewerben. Hier, wie dort, sollen nicht einige wenige große Gewerbsherren, und eine Masse von armen, blos dienenden, Arbeitern seyn, sondern es sollen, so wie möglichst viele, mäßig große, dem Unterhaltsbedürfniß einer Familie entsprechende Bauerngüter, also auch möglichst viele, mäßig ausgedehnte, doch wohl versicherte, dem Lebensunterhalt einer Familie bey Fleiß und Mäßigkeit genü-

gende, Kreise des Gewerbsgewinns seyn; und so wie dort bey'm Landbau durch weise Erbsgesetze u. a. Anstalten der Anhäufung ungeheurer Ländereyen in wenig Händen, und der Vermehrung nahrungsfloser, knechtischer Colonen, soll gesteuert werden, also hier bey den Gewerben durch Zünfte. Bey freyer Concurrrenz werden naturgemäß die Thätigern, Begehrlichern, Glücklichen, oft auch die Schlauesten und Betrüglichsten, am meisten aber die Reichern, den übrigen den Rang ablaufen. Kein Gewerbtreibender ist mehr einen Tag lang seines Unterhaltes sicher. Die genügsame, ehrbare, stille Lebensfreude, die so viele Tausende beglückte, sie ist dahin; jeder muß den Gewinn des Tages möglichst erhöhen, denn er kann auf den morgenden nicht mehr zählen. In diesem Kriege Aller gegen Alle wird aber bald der Arme verdrängt und unterdrückt werden, durch Jenen, der ein großes Capital hat. Ohne eigene Emsigkeit oder Kunst setzt dieser dadurch tausend dienstbare Hände in Bewegung, betreibt alle Gewerbe fabrikmäßig, reißt alle Kunden an sich, und versieht allein einen ganzen Markt. Dem armen Gewerbsmanne bleibt nichts übrig, als gleichfalls Lohnknecht des Reichen zu werden, und so entsteht in kurzer Frist eine Theilung des Gewerbestandes in zwey ungleiche Classen, wovon die eine an Zahl geringe — wie die Grundherrn des Mittelalters den Grund — das Feld der Gewerbtätigkeit und des Gewerbegewinns als Eigenthum oder Eroberung besitzt, die andere, höchst zahlreiche — wie die an die Scholle gehefteten Knechte — um kümmerliches Brot arbeitend, die Schätze der ersten mehrt, aber zugleich — wie zumal die Erfahrungen Englands zeigen — in Fällen der gesteigerten Noth, oder in Fällen des Banquerouts ihrer Brotherrn, eine für die Ruhe des Staats sehr gefährliche Masse, die vorzugs-

lichste Hoffnung der Radicalen (diesen Namen in seiner schlimmen Bedeutung genommen, ich kenne davon auch eine gute) sind.

Wollen wir diese unselige Geldaristokratie verhüten, wollen wir eine große Zahl von selbstständigen, zufriedenen und ruhigen Bürgern haben, so laßt uns die Zünfte ehren und erhalten, als welchen wir größtentheils solches kostbare Besitzthum verdanken. Beym Landbau — und dieß ist der Unterschied, welchen ich wohl zu berücksichtigen bitte — beym Landbau setzt der Umfang des Grundes der Erwerbung ein gewisses Ziel, und die Eigenschaftender Producte sind meist leicht nach Güte und Werth zu erkennen. Bey den Gewerben hat der Speculations- oder Eroberungsgeist keine natürliche Grenze, er muß ihm durch positive Verfügung gesetzt werden, und hier sind auch Uebervortheilung, List, Zudringlichkeit und Glück weit mächtiger als dort. Noch will ich bemerken, daß die Zünfte selbst eine Schule des Patriotismus oder des Bürgerfinns werden können. Wenn es nämlich wahr ist, daß von der engherzigen Selbstliebe bis zur Vaterlandsliebe in einem Staat, welcher mehr als eine Gemeinde umfaßt, ein etwas großer, von der Empfindung des weniger Gebildeten schwer zu machender Schritt ist; so erscheinen die kleinern Verbindungen im Schooße des Staates, die, wie allmählich sich erweiternde Kreise, für die Erkenntniß wie für die Empfindung, sich darstellen, also die Familien, die Gemeinden, die Bezirks- genossenschaften u. s. w., daher auch die Zünfte und Innungen wie eine wahre Schule des Patriotismus; worin nämlich der Einzelne sich angewöhnt, sich nicht bloß als isolirtes Wesen, sondern als Theil einer Gesammtheit zu betrachten, und dieser Gesammtheit mit Interessen, Pflichten und Liebe

verbunden zu seyn. Nichts Traurigeres, und mehr den kältesten Egoismus Nährendes gibt es, als eine Verfassung, wornach auf einer Seite bloß die Regierung oder die hohe Idee der Staatsgesamtheit, und auf der andern Seite lauter Einzelne — Millionen von Einzelnen — sich befinden. Wenige vermögen es sofort, sich mit Geist und Herz bis zur großen Gesamtheit empor zu schwingen, und alles verfinstert daher in schändliche Selbstsucht, so wie, wenn nicht mehrere Staaten, sondern nur ein Weltstaat wäre, durchaus keine Rettung gegen den trostlosesten Egoismus, kein Erhebungsmittel zur Humanität mehr bliebe.

Mit diesen allgemeinen Andeutungen — dem Zweck der vorliegenden Discussion gemäß — enthalte ich mich specieller Vorschläge, und bemerke nur noch, daß eine Zunftverfassung, wornach jedem Staatsbürger, welcher ordnungsgemäß ein Gewerbe erlernt hat, die Aufnahme in die Zunft müßte gewährt (den nicht schon durch die Geburt Berechtigten etwa gegen ein verhältnismäßiges Einkaufsgeld) und wornach ferner gewisse einfachere Gewerbe auch aufferhalb der Zunft oder in Vereinbarung mit eigentlichen Zunftgewerben dürften getrieben werden, wonach endlich in allen mit dem allgemeinen Wohl oder den Interessen der übrigen Bürgerclassen verbundenen Dingen der Staat allein, in den bloß einheimischen Zunftsachen jedoch die Zunft selbst autonomisch zu gebieten hätte — die uns vorliegende Aufgabe sey. Mit Vorbehalt einiger besonderer Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der uns mitgetheilten Wünsche, stimme ich hiernach im Allgemeinen auf Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer, nach dem Sinne des Commissionsberichts.

Frhr. v. Baden: Einige Worte über die Straßreden, die gegen die Zünfte gehalten worden, erlaube ich mir zu sagen, obgleich meine augenblickliche An-  
kunft mich in das Einzelne des Streitgesprächs einzulassen, mir nicht gestattet.

Die Zünfte sind unsere ältesten Institute in Europa, welchen wir unsern höhern Grad der Cultur zu danken haben; ich will nur eine Zunft zum Beweis hier anführen, nämlich die Maurerzunft, welcher wir die herrlichen Monumente in Strasburg, Freyburg und Cölln zu danken haben, welche in Schottland alle große Gebäude im hohen Styl ihrer Bestimmung leitete, welche, wenn sie noch so rein erhalten wäre, uns gewiß nicht in diesen Saal beengt hätte, und diesem Ständehause jenen Charakter würde gegeben haben, den ein solches Gebäude seinem Zwecke nach verdiente. Allein diese Zunft blieb nicht in ihrer Verbindung bey Gebäuden stehen, ihr haben wir so manche höhere Cultur zu danken, vielleicht selbst unser Zusammenseyn hier. Die Zünfte sind für das Fortschreiten des Kunstfleißes gewesen, was die Klöster der Wissenschaft; ich will dadurch so wenig dem Mönchthum, als dem Zunftzwange das Wort reden. — Allein so wie die Studirfreyheit Jedem zu studiren erlaubt, so soll Jedem erlaubt seyn, jedes Gewerbe zu erlernen; die Zünfte sollen die Prüfungsanstalt des Erlernten seyn, und das Gesetz soll dieser Zunftanstalt diesen reinen Charakter geben — in Verbindung mit Unterstützungsanstalt — und es wird gebessert, ohne zusammengerissen zu werden. Strasburg gibt uns das Bild jener soliden Einrichtung, denn schwerlich finden sich bessere Arbeiter als dort.

Ich schließe mich nach diesem dem Commissionsantrage an.

Frhr. v. Türkheim: Durch die so eben vernom-

meine Rede wird die Berathung wieder auf den Punkt zurückgeführt, auf welchen es in dieser Angelegenheit ankommt. Ohne zu wiederholen, was ich hierüber in der letzten Sitzung gesagt habe, erlaube ich mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß man nicht weiter kommen wird, wenn man immer nur von Gewerbefreyheit im Allgemeinen, und von den Vortheilen derselben spricht; denn dieselbe ist als allgemeines Princip nicht angefochten worden, sondern die Verschiedenheit der Meinungen bezieht sich blos auf die Wahl zwischen jenen beiden Systemen, welche ich in Ermanglung anderer Bezeichnungen, das Patent- und ein geläutertes Zunftsystem genannt habe.

So wie es bey der Berathung über einen Gesetzesentwurf auf die genaue Erörterung der Ausführung eines Grundgesetzes in allen einzelnen Bestimmungen ankommt, so ist es bey der Berathung über eine Motion von entscheidender Wichtigkeit, sich über die allgemeinen Ideen selbst zu verständigen, von welchen bey der erst zu erwartenden Gesetzgebung ausgegangen werden soll.

Die Beybehaltung einer Verbindung unter den Genossen eines Handwerks, welche man nur dann mit dem alten Namen einer Zunftverbindung bezeichnen darf, wenn man sich dabey von der Idee der bisherigen, nicht wohl in Schutz zu nehmenden, Zunfteinrichtungen ganz los macht, kann, nach meiner Ansicht, nur aus dem Gesichtspunct des Interesse des Publicums und dem allgemeinen Interesse des Nationalreichthums und der Staatspolizey vertheidigt werden, welchen ich in der letzten Sitzung zwar nicht ausgeführt aber angedeutet habe, und worauf man sich auch in den Berathungen der zweyten Kammer beschränkt hat.

Der Redner vor mir hat diese Zunfteinrichtungen auch aus dem Gesichtspuncte der wohlthätigen Folgen eines Körperschaftsgeistes auf den allgemeinen Charak-

ter der bürgerlichen Gesellschaft in Schutz genommen, und eine Folge davon wird seyn, daß er von dieser bisherigen Zunftverfassung mehr bezubehalten gemeint seyn muß, als ich und alle diejenigen für rätzlich halten können, welche eine fortdauernde Verbindung der Gewerbetreibenden, bloß aus Gründen der Nationalöconomie und der Polizey; — in letzterer Hinsicht namentlich der Consumenten wegen — empfehlen. Allein so interessant es mir auch war, in der Darstellung der Vortheile engerer Verbindungen, und eines dadurch zu erweckenden, der Selbstsucht entgegen arbeitenden Gemeinfinns, eine Ausführung jener Idee zu finden, welche ich am Schluß meines Berichtes über die Gemeindeordnung mit einigen Worten nur berührt hatte, so glaube ich doch, daß Gewerbe, in welchen nur der Einzelne seinen Zweck, der Staat aber nur Mittel zu den Zwecken der Gesamtheit erblicken kann, für die Gesetzgebung keinen Halt punct geben können, um einen untergeordneten Gemeinfinn daran zu knüpfen, sondern daß dadurch nur eine dem Interesse des Publicums sich entgegenstellende Selbstsucht befördert werden müßte. Der Verfolg wird zeigen, wie wir bey diesen verschiedenen Ansichten, in dem was beybehalten werden soll, von einander abweichen müssen.

Zacharia: Es ist in ähnlichen Versammlungen üblich, daß der, welcher einen Antrag gemacht hat, sich auf die ihm entgegengesetzten Einreden am Schlusse des Streitgesprächs eine Erwiederung erlauben darf.

Ich darf um so mehr auf diese Rücksicht rechnen; da ich bis jetzt als Vertheidiger der Gewerbefreyheit, in dieser Kammer allein stehe. Denn auch der Herr Bisthumsverweser, Febr. v. Wessenberg, vertheidigte nur den Worten nach dieselbe Sache. Freylich darf ich

nicht hoffen, daß meine Vertheidigung an die Feldzüge des siebenjährigen Krieges erinnern werde.

Vor zwey Dingen will ich mich möglichst zu hüten suchen, das zu wiederholen, was ich bereits in der letzten Sitzung über denselben Gegenstand gesagt habe, und — zu viel bey allgemeinen Grundsätzen zu verweilen. Diese sind eine Vorkost oder ein Nachtisch; sie eignen sich nicht zur Hauptspeise.

Gleich Anfangs muß ich den eigentlichen Streitpunct bestimmen. Die Hauptfrage ist die:

Soll eine allgemeine Gewerbefreyheit verstattet werden, mit Vorbehalt gewisser, auf besondern Gründen beruhender, Ausnahme für einige bestimmte Arten der Gewerbe? oder sollen die Gewerbe unter die unmittelbare Leitung des Staates, gleichsam unter eine Beförderung, gestellt werden, seye es, daß dieses durch eine Zunftverfassung, oder durch andere Mittel und Behörden, z. B. durch Gewerbsräthe, oder auf die eine und die andere Weise zugleich geschehe?

Das erstere System ist von einem verehrlichen Redner mir gegenüber das Patentsystem genannt worden. Ich kann dieser Benennung nicht beystimmen. Die Patente sind in Frankreich nur ein Mittel, von den Gewerben, unbeschadet der Gewerbefreyheit, eine Steuer zu beziehen. Die Patente gehören nicht zu dem Wesen der Gewerbefreyheit, sondern sie beruhen auf dem Interesse des Staatshaushaltes. — Ueber das zweyte System bemerke ich nur das vorläufig, daß alle die obenangeggebenen Fälle ihrem Grunde und Zwecke nach nicht von einander verschieden sind. Der Bedenklichste möchte übrigens der seyn, wenn man Zünfte und Gewerbsräthe neben einander bestehen läßt. — Ich habe den Grundsatz der Gewerbefrey-

heit in der letzten Sitzung zuvörderst durch Thatsachen zu vertheidigen gesucht. Ich will jetzt denselben Grundsatz noch durch Beispiele von den Folgen zu erläutern suchen, welche die strenge Leitung der Gewerbe hervorbringt. Eine jede Einrichtung lernt man am besten da kennen, wo sie bis aufs äußerste verfolgt worden ist. In China stehen die Gewerbe unter der strengsten Leitung; und — die Chinesen sind alte Kinder, sie drehen sich ewig in demselben Kreise. Die Kastenverfassung ist eine streng durchgeführte Zunftverfassung. Aber man vergleiche die Kunst der Aegyptier, bey welchen es Kasten gab, mit der Kunst der Griechen. Bey den Erstern blieb die Kunst auf dem Punkte stehen, auf welcher sie sich befand, als die Kastenverfassung ihre volle Ausbildung erhielt. Die letzteren bildeten die Kunst fort, weil sie von den Fesseln der Kasten- und Zunftverfassung frey waren.

Ich habe die Gewerbefreyheit ferner durch allgemeine Gründe zu vertheidigen gesucht.

Ich behaupte nicht, daß die Zunftverfassung oder eine andere Bevormundung der Gewerbe zu einer jeden Zeit und unter einer jeden Bedingung zweckwidrig seye. Das, was ein verehrtes Mitglied, das wir lange vermißt haben, und jetzt freudig wieder in unserer Mitte erblicken, zum Lobe der Zünfte des Mittelalters, zum Preise der Bauwerke, welche die freyen und nichtfreyen Maurer aufgeführt haben, sagte, unterschreibe ich von ganzem Herzen. Aber andere Zeiten, andere Sitten! Eine Erziehungsart, welche für das eine Alter tauglich ist, ist es deswegen noch nicht für ein anderes.

Daher habe ich auch die Gewerbefreyheit besonders aus dem Grunde vertheidiget, weil sie ausschließlich mit dem Geiste der jetzigen Verfassung im Einklang stehe. — Ich erlaube mir, hierüber noch Folgendes hinzuzusetzen.

Man klagt so oft über die Größe der öffentlichen Ausgaben. Aber der wahre Grund ist, daß wir zu viel regiert seyn wollen. Ich könnte wünschen, daß das Wort: „Staat“ unbekannt wäre, so viele dunkle Vorstellungen verbergen sich hinter demselben. Was man vom Staate fordert, fordert man von Andern, muß man also bezahlen. Die Landbeamten (ich spreche nicht vom Ministerium) möchten sich in England und Baden, die Bevölkerung gleich gesetzt, etwa wie eins zu vier verhalten.

Allerdings sagt Montesquieu, daß Körperschaften im Geiste der Einherrschaft sind. Aber er spricht von der unbeschränkten Einherrschaft.

Am wenigsten kann ich zugeben, daß Körperschaften, daß Zünfte dem Gemeingeiste förderlich seyen. Sie zerstören ihn vielmehr. Lykurg, der doch gewiß wußte, was zur Belebung der Vaterlandsliebe geböre, löste sogar die heiligste und menschlichste aller Verbindungen, die Familienverbindung, damit seine Spartaner nur Spartaner wären.

Allerdings ist das System der Gewerbefreyheit ein kriegerisches System. Aber nur da ist Leben und Fortschreiten, wo Kampf und Krieg ist. Auch unsere Verfassung gedeiht nur auf diesem Wege.

Endlich habe ich in der vorigen Sitzung noch auf den Zusammenhang der vorliegenden Aufgabe mit einer Menge ähnlicher Aufgaben hingedeutet. So stehen z. B. die Studirefreyheit und die Gewerbefreyheit ganz auf derselben Linie. Ein jeder kann studiren, wie und was er will; meldet er sich zu Staatsdiensten, so prüft ihn der Staat. Ebenso sey es einem Jeden gestattet, sich einem jeden Gewerbe zu widmen, wenn er denn seine Waaren anbietet, so prüft ihn der Abnehmer. Warum hier noch einen Dritten herbeyrufen — die Zunft oder einen Gewerberath?

Ich fürchte nicht, daß man mich der Unfolgerichtigkeit beschuldigen werde. Ich habe auch in ähnlichen Fällen die Sache der bürgerlichen Freyheit als die meine vertheidigt. Ich habe dagegen bey politischen Fragen die verfassungsmäßige Bestimmung unserer Kammer fest ins Auge zu fassen gesucht.

Dies bemerke ich, damit es nicht schiene, als ob ich ohne irgend ein System zu sprechen gewagt hätte. Doch der verehrte Herr Berichtserstatter hat bemerkt, daß es jetzt in dieser neuerungsfüchtigen Zeit, wohl am wenigsten an der Zeit sey, eine so bedeutende Neuerung, wie die Einführung der Gewerbefreyheit, zu versuchen. Hat dieses seine Richtigkeit — was ich an seinen Ort gestellt seyn lasse, — so sollte man wohl die Anträge der zweyten Kammer gänzlich verwerfen, da sie auf halbe, ja, wie ich in der letzten Sitzung gezeigt zu haben glaube, unansführbare Maasregeln hinauslaufen; man sollte lieber eine günstigere Zeit abwarten.

Aber das kann ich nicht zugestehen, daß wir für die Gewerbefreyheit noch nicht reif wären. — Leistet denn die Kunstverfassung, oder leisten Einrichtungen derselben Gattung Gewähr für die Güte der Handwerkerzeugnisse? Hat noch niemand die Erfahrung gemacht, daß er z. B. einen Hut kaufte, welcher auch nicht den kleinsten Höflichkeitsbezeugungen widerstand? — Die Einwendung läßt sich ja durch so viele andere Thatsachen entkräften! Warum wachsen die Knaben auf dem Lande so freudig und keck heran? Weil man sie sich selbst überläßt! Ist die akademische Freyheit nicht ein Gut, das im Ganzen sehr wohlbätig wirkt, wenn auch gar manche durch den Mißbrauch untergehen? — Der ist ein schlechter Staatsmann, der ohne Noth Alles wagt; aber auch den Staatsmann kann ich nicht preisen, der ein jedes Wagstück scheut!

Auch das Interesse der dormaligen Handwerksmeister scheint mir nicht ein genügender Grund zu seyn, die Gewerbefreyheit nicht gleich jetzt an die Stelle des Zunftwesens zu setzen. — Das Monopol der Zünfte hat schon dadurch einen entscheidenden Stoß erhalten, daß die Regierung zur Anlegung von Fabriken ermächtigen kann. Man frage einen jeden Handwerksmeister, was nach den vorliegenden Vorschlägen der zweyten Kammer von dem Monopole der Zünfte noch übrig bleibt! Der Tadel, den ich mir über diese Vorschläge auszusprechen erlaubt habe, ist daher nicht der, daß sie dieses Monopol begünstigen, sondern der, daß sie es vernichten, und dennoch Zünfte bestehen lassen.

Ich gebe zu, daß man, wenn die Zünfte bey uns aufgehoben werden, unsere jungen Handwerker weniger freundlich auf der Wanderschaft aufnehmen werde. Aber seitdem es bey uns eine polytechnische Anstalt gibt, und man jetzt das meiste aus Büchern lernen kann, was man sonst geschickten Meistern absehen mußte, ist das Wandern nicht mehr so, wie ehemals, Bedürfniß. Wohlhabende Handwerker werden ohnehin darauf Bedacht nehmen, ihre Kinder auch im Auslande lernen zu lassen.

Ich wiederhole daher meinen, in der letzten Sitzung gemachten, Antrag.

Fehr. v. Türkheim: Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat im Eingang seiner Rede mißbilligt, daß ich zur Beziehung des von ihm empfohlenen Systems den Ausdruck: Patentsystem gebraucht habe. Ich könnte mich beklagen, daß er das entgegenstehende, zu welchem ich mich bekenne, ein System der Bevormundung von Kindern, gleichsam das System der Beförderung genannt hat. Die Einwendung gegen die Benennung Patentsystem bezieht sich bloß auf das

Wort, an welches man sich nicht halten muß, welches ich jedoch preis gebe. Bey der Patenteinrichtung in Frankreich ist übrigens die finanzielle Seite, nämlich die auf die Patente gelegte Steuer, ganz verschieden von der polizeyliehen, nach welcher zur Treibung eines Gewerbs ein bloßes Patent genügt; dies hat mir Anlaß zur Benennung gegeben, und diese Einrichtung ist eben so wenig finanziell, als es bey uns alle Verleihungen sind, bey welchen zugleich Taren und Sporeten angesetzt werden. Uebrigens können wir zu keinem Resultate kommen, wenn man sich gegenseitig die Ex-  
treme vorwirft, und, wie hier, die Gegner nach China und zu den alten Aegyptiern verweist. Von Einrichtungen, wie sie dort bestehen, oder bestanden, ist nirgends die Rede. Man muß sich verständigen, aussprechen, was man beabsichtigt, und es wird sich zeigen, daß man sich, wenn man auch nicht einig ist, doch über Manches, woran von keiner Seite gedacht wird, ohne Noth bekämpft, und daß man wenigstens nicht so weit von einander entfernt ist, als bey den ersten allgemeinen Aeußerungen angenommen wurde.

v. Rotteck: Da das hohe Präsidium den Schluß des Streitesgesprächs noch keineswegs verkündet hat, so darf ich wohl, ungeachtet der von einem frühern Redner gemachten Andeutung, noch ein paar Worte zur Widerlegung der gegen mich vorgetragenen Einwürfe sprechen. Einige derselben beruhen auf bloßem Namenstreit, und auf mir unbegreiflichem Mißverständnis. Wie kann man denn immer von Kastengeist und von engherziger Ausschließung sprechen? — Keiner einziger von allen Rednern hat solche gewollt, sondern vielmehr haben Alle ausdrücklich und warm der Gewerbefreyheit gehuldigt. Namentlich habe ich solches gethan, und bin daher durchaus übereinstimmend ge-

blieben mit allen Principien, die ich in meinem Berichte über den Hausrhandel aufstellte. Nicht eine der dort urgirten Rücksichten habe ich hier vergessen. Das Interesse der Zunftgenossen verdient doch gewiß auch eine Berücksichtigung. Alle Zünfte mit einander bilden einen sehr großen Theil des Staatsganzen, und das Interesse des Ganzen besteht nicht aus der Summe der Theilinteressen. Was nützt die Hindeutung auf Extreme, auf China und Aegypten? Ich verwerfe sie, sowie ich auch das Extrem einer ganz ungebundenen Gewerbefreyheit verwerfe. Hier, wie überall berühren sich die Extreme, beide sind gleich schlimm. Die weise Mittelstraße allein führt uns gut. Sobald die Zünfte nicht mehr Ausschließung üben dürfen, so hört ihre Schädlichkeit und der engherzige Geist ihrer Genossen auf. Ja, ich möchte sagen, selbst in minder geläuterter Zunftverfassung bleibt doch die Engherzigkeit der Zunftgenossen minder häßlich, als jene des puren Egoisten. Jener hat doch ein Gemeinwesen, dem er mit Liebe und Eifer angehört, dieser hat Niemanden, als sich selbst. Und wenn es wahr ist, daß man das Vaterland in dem Maasse mehr liebt, als es uns Güter gewährt — Familie, Gemeinverband, Corporationsgut u. s. f., so ist auch die Zunftverfassung — welche den Gewerbsleuten ein gesichertes, mäßiges Glück, und ihren Kindern den Lebensunterhalt, sofern sie arbeitsam und mäßig bleiben, gewährleistet — allerdings ein Grund mehr für diese Classe von Bürgern, den Staat zu lieben, der dieses Gut ihnen erhält.

Mit nichts ist unsere Verfassung einiger Gewerbsbeschränkung entgegen; so wenig als irgend einer andern gesetzlichen Beschränkung der bürgerlichen Freyheit; sie leistet uns nur die Gewähr dafür, daß solche Beschränkungen nie anders, als wo sie wahrhaft

wohlthätig oder nöthig, werden eingeführt oder erhalten werden. Dieselbe Verfassung läßt uns billig hoffen, daß die Arbeiten und Unkosten der Regierung nie über das Maaß des wahren Gemeinnutzens werden vermehrt werden. Aber der größern Wohlfeilheit allein wegen wollen wir die Zünfte oder überhaupt die polizeyliche Leitung der Gewerbe nicht aufheben, so wenig wie überall eine andere nützliche und zweckmäßige Regierungsthätigkeit. Sonst kämen wir endlich dahin, uns lieber der ganzen Regierung zu entschlagen.

Nicht eben wegen Montesquieu's Autorität habe ich die Corporationen in Schutz genommen, sondern aus Sachgründen. Obwohl allerdings auch Montesquieu's Lehre denselben, und zwar gerade in beschränkten Monarchien, nicht in despotischen, das Wort redet. Aber wie kann man uns das Beispiel des Lycurgus heute entgegenhalten! Der abenteuerliche Bau seiner Republik war selbst in seiner Zeit eine Mißgestalt, und hat, eben durch Unterdrückung der schönsten Naturgefühle, die häßlichsten Auswüchse erzeugt. Wahrlich nicht in seinem Sinne wollen wir handeln, in einer erleuchteten, die Natur des Menschen und des Staates besser kennenden Zeit! —

Man hat jüngst auch die Behauptung aufgestellt: das Zunftvermögen biete dem Staate die Mittel dar, die durch Aufhebung der Zünfte etwa Benachtheiligten zu entschädigen. Denn obwohl dieses Vermögen, so lange die Zünfte bestanden, unantastbar sey, so falle es doch nach ihrer Aufhebung, als erbloses Gut, dem Staat anheim. Schöne Maxime! den Lebenden zu berauben, hält man für unzulässig, aber ihn todzuschlagen, und den Todten sodann zu entkleiden, das soll angehen! — Dann: welches Maaß der Entschädigung! — Viele Zünfte haben wenig oder gar kein Zunftvermögen, und die Benachtheiligung trifft nicht

bloß die lebenden Meister, sondern auch ihre Kinder und Enkel.

Ich fasse alles Gesagte zusammen in zwei Worte: Ich will Gewerbefreyheit, jedoch ohne gänzliche Aufhebung, vielmehr nur mit Verbesserung und Läuterung des Zunftverbands. Keine Ausschließung von Befähigten, kein Zwang gegen die Consumenten soll Statt finden, wohl aber eine geregelte Verbindung der Gewerbsgenossen zu den Zwecken ihres Gewerbs, und zu mittelbarer Beförderung des Staatswohls.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich habe mich schon in der letzten Sitzung über diesen Gegenstand ausgesprochen. Für eine unbedingte Gewerbefreyheit kann ich nicht stimmen; wenn gleichwohl dafür das Beispiel von Frankreich und England angeführt worden, so kann sich dieß nur auf die größern Städte beziehen; in den Provinzialstädten und auf dem Lande sind doch die Gewerbe wenigstens in keinem bessern Zustande, als in Deutschland. In der Ueberzeugung, daß eine völlige Gewerbefreyheit dem Gewerbfleiß nachtheilig wäre, und viele Familien zu Grunde richtete, stimme ich vollkommen mit dem Commissionsantrage für eine freysinnige Gewerbeordnung.

Fhr. v. Wessenberg: Um einem möglichen Mißverständniße zu begegnen, bemerke ich, daß in Frankreich, wo die allgemeine Gewerbefreyheit gesetzlich besteht, und durchgehends ausgeführt ist, dennoch das, was wir unter Gewerberath verstehen, unter dem Namen Conseil des Prudhommes bestehe. Diese Gewerberäthe würden, nach meiner Ansicht die Zünfte, die man jetzt ohne Zunftzwang will fortbestehen lassen, ganz überflüssig machen, und sie in allem dem, was zur Förderung des Gewerbewesens geschehen kann, für

die Gewerbe insgesammt ersetzen. Uebrigens kann ich mir keine Zünfte vorstellen, die nicht mehr oder weniger auf eine, dem Gewerbe selbst nachtheilige, Ausschließung hinarbeiten würden. Werden nur in den Städten solche Zünfte ferner belassen, während die Gewerbe auf dem Lande, obgleich im übrigen den Stadtgewerben ganz gleichgestellt, ohne alle Zunftbeschränkung getrieben werden dürfen, so wird es die Folge haben, daß die Gewerbe aus den Städten auf das Land sich begeben, wo sie, frey von lästigen Einschränkungen, leichter sich entfalten, und zur Vollkommenheit gelangen können.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer

mit 14 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und Zachariä) gegen den von Zachariä gemachten Verbesserungsvorschlag.

Der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg bestimmte seinen eigenen Antrag genauer dahin: ein Gesetz zu begehren, wodurch die allgemeine Gewerbefreyheit als Grundsatz klar ausgesprochen, die wenigen nothwendigen Ausnahmen genau und bestimmt bezeichnet, die Gewerbefreyheit aber mittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung vor störenden Mißbräuchen gesichert, und die unmittelbare Beaufsichtigung und Handhabung dieser Gewerbeordnung eigenen gewählten Gewerberäthen übertragen werde.

Die Kammer erklärte sich aber (mit Ausnahme der eigenen Stimme des Frhrn. v. Wessenberg) einhellig gegen dessen Antrag, dagegen mit 14 gegen 2 Stimmen für den Commissionsantrag.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.  
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 144.

---

Commissionsbericht

über die Motion des Herrn Staatsraths,  
Frhrn. v. Zürkheim, die den Standes- und  
Grundherren, so wie gewissen Corporatio-  
nen angewiesenen Entschädigungs-Renten  
in verzinliche, auf den Briefinhaber lau-  
tende Schuldverschreibungen (in verzin-  
liche Obligationen au porteur)  
umzuwandeln.

Erstattet

von dem

geheimen Hofrathe Zacharia.

---

§. 1.

Daß Stämme sich zu einem Volke, kleinere Gemein-  
wesen sich zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigen,  
— daß der Staat, der sie nun umschließt, nachdem  
er durch Eroberungen vergrößert worden ist, durch die  
Last seiner Größe zur Spaltung und Zersplitterung der  
Staatsgewalt genöthigt, sich über kurz oder über lang  
wieder in mehrere kleinere Staaten auflöst, und je  
größer das Staatsgebiet, je zusammengefügter das  
Volk war, desto schneller, — daß endlich diese kleine-  
ren Staaten wieder mit einander zu einem oder meh-  
reren größeren Staaten verschmolzen, oder von einem  
mächtigeren Staate verschlungen werden, damit früher

oder später eine neue Auflösung eintrete, — das ist, wie die Staatengeschichte in so vielen und so mannigfaltigen Beispielen lehrt, der ewige Kreislauf der Natur. — Deutschland, einst von so vielen selbstständigen Völkerschaften bewohnt, wurde, auf Kosten dieser Selbstständigkeit, ein Ganzes. Aber die so vereinten Völkerschaften erinnerten sich nicht ohne Sehnsucht der Vergangenheit. Die kaiserliche Gewalt wurde zer splittert. Endlich war von dem deutschen Reiche nur noch der Name übrig. Jetzt leben wir in dem Zeitalter der Wiedervereinigung. Wer vermag vor auszusagen, wenn und wie dieses Zeitalter enden werde?

## §. 2.

Die Auflösung eines Staates trifft unmittelbar und am härtesten das ganze Gemeinwesen, das Volk als ein Ganzes. Die Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Einzigem trifft unmittelbarer und am härtesten Einzelne; diejenigen, welche, einst Herren, jetzt der neuen Gewalt gehorchen müssen. — So hat durch das Verschwinden so vieler kleiner deutscher Staaten das Volk, die große Mehrzahl, unstreitig gewonnen. Aber der Verlust, welchen diejenigen erlitten haben, die einst an der Spitze jener Staaten standen, oder an der Regierung dieser Staaten vorzugsweise Theil hatten, kann von Niemanden, am wenigsten von denen verkannt werden, welche auf die thätige Theilnahme des Volks an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einen besondern Werth setzen.

## §. 3.

Es ist, in einem jeden Falle dieser Art, das Interesse der Regierung und des Volks, die Spannungen zu lösen, die Erinnerungen zu mildern, welche die einst

Mächtigen von der offenen und freudigen Theilnahme an der neuen Ordnung der Dinge zurückhalten könnten. Nicht nur, daß die Macht des Staates von der Einigkeit seiner Mitglieder abhängt, die, von deren Verlust und Mißbehagen hier die Rede ist, sind noch insbesondere Männer, welche, für die neue Heimath gewonnen, durch ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse die neue Ordnung der Dinge, das Wohl ihrer neuen Mitbürger, mächtig stützen und fördern können. Wenn auch die Regierung in ihrem und des Volkes Namen fordern kann, daß nichts mehr an die alten und veralteten Ländergränzen erinnere, so gebietet doch nicht nur die Klugheit, sondern auch, damit das Eigenthum in einer jeden seiner Erscheinungen heilig gehalten werde, das Recht, den Verlierenden mit einer jeden andern Entschädigung entgegen zu kommen.

§. 4.

In diesem Lichte glaubt der Berichterstatter die vorliegende Motion des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Türkheim, betrachten zu können und zu müssen. Es ist in derselben sogar nicht einmal davon die Rede, ob und welche Entschädigungen den Standes- und Grundherren bewilligt werden sollen? sondern sie bezieht sich ganz allein auf die Art, wie die den Standes- und Grundherren bereits zugestandenem, oder in Zukunft noch zu bewilligenden Entschädigungen geleistet oder in Vollziehung gesetzt werden sollen. Nur davon ist die Rede, daß die Regierung die Renten, welche ihnen zur Entschädigung bisher angewiesen worden sind, oder ihnen in Zukunft zu diesem Zwecke angewiesen werden, nach dem landüblichen Zinsfusse von 5 Procent zu Capital anschlagen, und ihnen über diese Capitalien verzinsliche

Schuldbriefe, die auf den Briefsinhaber lauten, ausstellen soll.

## §. 5.

Die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, hat sich einstimmig über den Antrag vereinigt:

eine dem Zwecke jener Motion entsprechende treu-  
gehorksamste Vorstellung an Seine Königliche Ho-  
heit, den Großherzog, zu richten.

Die besonderen Gründe, aus welchen sich das In-  
teresse des Staates mit dem der Standes- und Grund-  
herren für jene Motion und für diesen Antrag vereinigt,  
sind von dem Herrn Staatsrath, Frhrn. v. Türkheim,  
selbst bereits im Jahr 1820 (vergl. die gedruckten Ver-  
handlungen der Ersten Kammer vom Jahr 1820 S. 329.  
ff.) so vollständig, deutlich und genügend aus einander  
gesetzt worden, daß sich der Berichtserstatter kaum er-  
lauben darf, noch überdieß der Theilnahme, mit wel-  
cher die Standes- und Grundherren auf diesem Ländtage  
das große Werk einer neuen Gemeindeordnung gefördert  
haben, als eines Grundes, für den patriotischen Wunsch  
zu gedenken, daß diese Concordia Ordinum auf alle  
Art und Weise erhalten und gestärkt werden möge.

Der Bericht wird sich daher ganz allein auf die  
Beseitigung zweyer Bedenklichkeiten beschränken, welche  
der Motion vielleicht entgegengesetzt werden könnten.

## §. 6.

Also Erstens: Könnte nicht die vorliegende Mo-  
tion in die Verhandlungen störend einwirken, welche  
dermalen zwischen der Regierung einerseits, und zwi-  
schen den Standes- und Grundherren andererseits ge-  
pflogen werden? so wie auf die Maasregeln, welche  
zufolge dieser Verhandlungen vereinst zu ergreifen seyn

Dürften? — Die Antwort auf diesen Zweifel ist wohl nicht schwer. — In welcher Lage sich auch diese Verhandlungen befinden, oder welche Folgen ihnen auch am Ende zu geben seyn mögen, so kann es doch, und zwar bei den Theilen, nicht anders, als willkommen seyn, wenn diese Verhandlungen, wie mittelst der vorliegenden Motion geschieht, in Beziehung auf einen Hauptpunct eine in jeder Hinsicht sicherere Grundlage erhalten.

## §. 7.

Wichtiger ist Z w e y t e n s: die Bedenklichkeit, daß die Rechte, Gefälle und Einkünfte, für welche die Standes- und Grundherren Entschädigung erhalten haben oder ansprechen, zu einem Theile, vielleicht zu einem großen Theile, Lehn- oder Stammgut sind, daß mithin beziehungsweise die Rechte des Lehnherrn, und die Rechte der Lehnsfolger und der Stammgenossen gefährdet seyn würden, wenn den Standes- und Grundherren Schuldverschreibungen auf den Briefsinhaber ausgefertigt würden. Und, wenn schon dem Lehnherrn und den übrigen Betheiligten allemal frey stände, die zu ihrer Sicherung in so fern dienenden Maaßregeln zu ergreifen, so wäre es doch eine Härte, sie in die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen zu versetzen. Jedoch, es kann diese Einwendung dadurch beseitigt werden, daß einem jeden einzelnen Standes- und Grundherren die Schuldverschreibung nur unter der Bedingung eingehändigt wird, daß er entweder die Selbstständigkeit seines Eigenthums an der Forderung oder die Zustimmung der Miteigenthümer nachweist, sey es, im letzteren Falle, daß er die Zustimmung unentgeltlich, oder daß er sie gegen eine Vergeltung, z. B. weil er

statt des Capitals ein Grundstück zu Lehn aufgetragen oder in Stammgut verwandelt hatte, erhielt.

## §. 8.

Mit denselben Gründen läßt sich die vorliegende Motion auch in so fern, als sie die, einer Körperschaft für entzogene Rechte und Gefälle zu leistende, Entschädigung betrifft, vertheidigen. In so fern stehen ihr nicht einmal die Bedenklichkeiten entgegen, welche wegen der, den Ständes- und Grundherren einzuhändigenden, Schuldverschreibungen erhoben werden konnten.

## §. 9.

Es geht daher der Schlußantrag der Commission dahin, der vorliegenden Motion gemäß,

Seine Königliche Koheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten, den Ständes- und Grundherren; so wie den Körperschaften, welchen Rechte und Gefälle entzogen worden sind, wofür ihnen eine Entschädigung aus Staatsmitteln entweder bereits zugebilligt worden ist, oder in Zukunft zugebilligt werden wird, über den Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Procent Zinsen und auf einen jeden Briefsinhaber lautende Schuldverschreibungen huldreichst einhändigen zu lassen, jedoch einem Ständes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung, daß er nachweist, entweder, daß die Forderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs ertheilt haben.

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 1845

Beilage Ziffer 145.

## Erster Theil

der

# Gemeindeordnung.

Nach den von der ersten Kammer beschlossenen  
Abänderungen.

---

(Die in der folgenden Redaction nicht citirten H<sup>en</sup> des  
Entwurfs der zweyten Kammer sind als gestrichen  
zu betrachten.)

~~~~~

## Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wie im Entwurfe der zweyten Kammer.

§. 2.

Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgränzten  
Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes  
Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung  
einer Gemeinde angehören, jedoch sind diejenigen  
Waldungen, welche bisher keiner Gemarkung zugetheilt  
waren, mit Einschluß der zu denselben gehörenden Höfe,  
Häuser und Gebäude, desgleichen einzeln gelegene Höfe,

welche bisher eigene Gemarkungen bildeten, wie auch solche Strecken Landes, welchen die Regierung aus besondern Gründen die Eigenschaft einer für sich bestehenden Gemarkung bezubehalten oder anzunehmen gestattet, nur in Beziehung auf die im §. 17 Nro. I bis V einschließlicly genannten Gemeinderechte mit der Gemarkung einer benachbarten Gemeinde zu vereinigen, insofern nicht eine vollständige Vereinigung mit Zustimmung der Betheiligten bewerkstelligt werden kann. Sonst bilden jene Waldungen, Höfe und Landesstrecken auch für die Zukunft eigene Gemarkungen.

## §. 3.

Die Mitglieder einer Gemeinde werden Gemeindebürger genannt. Die dormaligen Orts- und Schutzbürger werden als Gemeindebürger bestätigt.

## §. 4.

Ein jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn.

Ausgenommen sind Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, und andere vom Staate Angestellte, Geistliche und Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und diejenigen, welche vermöge besonderer Bewilligung der obersten Staatsbehörde auf Nachweisung eines von der Versorgungspflicht der Gemeinden unabhängigen Nahrungsstandes die Ermächtigung erhalten haben, sich in der Eigenschaft als bloße Staatsbürger in einer Gemeinde niederzulassen, desgleichen die Bewohner der §. 2 gedachten Waldungen und Höfe, vorbehaltlich der dort ausgesprochenen polizeylichen Zuthcilung.

Heimathlose, die einer Gemeinde zugewiesen werden, sind unter der obigen Regel nicht begriffen.

§. 5.

Die Rechte aller Gemeindemitglieder, als solcher, sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz oder, in Betreff der Gemeindenuzungen, besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

§. 6.

In den Orten, in welchen es bisher in Beziehung auf die Gemeindenuzungen (den Bürgergenuß) verschiedene Klassen von Bürgern gegeben hat, behält es, was diese Verschiedenheit der Klassen betrifft, bey den bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten sein Bewenden.

Wo ein solcher Klassenunterschied nicht schon besteht, kann er nicht eingeführt werden. Wo er besteht, kann er durch einen, von  $\frac{2}{3}$  der in Beziehung auf den Bürgergenuß bevorrechteten Bürger gefaßten Beschluß aufgehoben werden.

§. 7.

Man kann in mehreren Orten zugleich Bürger seyn, nicht aber an mehreren Orten zugleich die politischen Rechte eines Gemeindebürgers (also das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, das Recht, bey Besetzung der Gemeindestellen zu wählen und gewählt zu werden) ausüben; diese Rechte kann ein Bürger nur in der Gemeinde ausüben, in deren Gemarkung er seinen Wohnsitz hat. Im Uebrigen ist das Gemeindebürgerrecht und dessen Ausübung von dem Wohnsitz unabhängig.

## §. 8.

Die Kinder der Staatsdiener, der Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, anderer vom Staate Angestellter, der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer haben, bis daß sie in einem Orte das Bürgerrecht angetreten haben, in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war, oder sich als Pensionist bleibend niedergelassen hat, einen gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht. Die Kinder der Zoll- und Polizey-Gardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

## Z w e y t e r T i t e l.

## Erwerbunq und Verlust des Bürgerrechts.

## §. 9.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

- a) durch Geburt,
- b) durch Verleihung von Seite der Gemeinde,
- c) durch besondere Staatsbewilligung.

Frauen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Mannes.

Das von dem Vater erworbene Bürgerrecht kommt auch den ehelichen, oder ehelich gemachten Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, und nicht gewaltsentlassen sind, zu gut. Die volljährigen oder gewaltsentlassenen Kinder aber behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig und nicht gewaltsentlassen sind, dem Stande der Mut-

ter; sind sie aber volljährig oder gewaltsentlassen; so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 10.

Der Antritt des angeborenen Bürgerrechts erfordert:

- a) Volljährigkeit, oder daß der Bürger gewaltsentlassen ist, und
- b) den Besitz *ic.* (das Uebrige wie im Sen 10 des mitgetheilten Entwurfs).

§. 11.

Das nicht angeborne Gemeindebürgerrecht kann nicht erworben werden

- a) von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und
- b) von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angefessen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angefessen sind, kann die Annahme zum Bürger von der Gemeinde und von der Staatsbehörde nur denjenigen Israeliten bewilligt werden, welche die, in den hierüber bestehenden besondern Gesetzen, bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12.

Das nicht angeborne Bürgerrecht kann von der Gemeinde und nach Vernehmung der Gemeinde, von der Staatsbehörde nur denen ertheilt werden, welche

- a) volljährig oder gewaltsentlassen sind,
- b) einen bestimmten Nahrungszweig, und
- c) einen guten Leumund haben.

Auch sollen diejenigen, welche sich um das Bürger-

recht erwerben, ein hinreichendes Einbringen nachzuweisen, welches

für Frauenspersonen in Städten unter 2000  
Einwohnern und in Landgemeinden      100 fl.

in Städten über 2000 Einwohner      150 fl.

für Manns personen:

im ersten Fall      300 fl.

im zweyten      600 fl.

betragen muß.

Jedoch kann in besondern Fällen das Bürgerrecht sowohl von der Staatsbehörde als von der Gemeinde auch an solche Personen verliehen werden, welche dieses gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theil besitzen. Denjenigen Gemeindegliedern, welche mit der Bürgerrechtsverleihung nicht einverstanden sind, steht aber in solchen Fällen die Befugniß des Recurses zu.

§. 13.

Wie §. 14 des Entwurfs — ausgenommen, daß in dem letzten Absätze des Sen statt: „das Orts- oder Schutzbürgerrecht“ zu setzen ist „das Bürgerrecht.“

§. 14.

Wenn in einer Gemeinde in Beziehung auf die Theilnahme an Gemeindegütern, ein Unterschied verschiedener Klassen von Bürgern besteht, so tritt der Neuaufgenommene bey einer Erwerbung des Gemeindegürgerrechts durch Geburt oder Verehelichung in jene Klasse, in welche die Eltern oder der Ehemann gehören; bey einer Erwerbung durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, oder durch besondere Staatsbewilligung aber, so wie im Falle des Sen 8, in die wenigst berechnigte

Klasse, in sofern er nicht durch besondere Bewilligung der Gemeinde in eine mehr berechtigte Klasse aufgenommen wird. Letzteres kann auch auf erhobenen Recurs von der Staatsbehörde geschehen, wenn der, welcher darum ansucht, wenigstens das Dreysache des in §. 12 festgesetzten Einbringens nachweist.

§. 15.

Wie §. 15 des Entwurfs, ausgenommen, daß statt „Orts- oder Schutzbürgerrechts“ zu setzen ist: „Bürgerrecht.“

§. 16.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren, durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bey Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, durch Arbeit erwerben, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

D r i t t e r T i t e l .

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden und von deren Unterordnung unter die Bezirksämter.

§. 17.

Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechte und Pflichten aus:

I. die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen, mit den in den §§. 18 und 19 nachfolgenden Bestimmungen.

II. In Bezug auf Polizeyverwaltung:

- 1) Die Sicherheitspolizey, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals;
- 2) Die Marktpolizey mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten, jedoch unbeschadet der auf einem besondern Titel beruhenden Ansprüche des Staates oder Anderer auf diese Vortheile;
- 3) Die Gewerbepolizey nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze;
- 4) Die Feld- und die niedere Waldpolizey, durch Anstellung der erforderlichen Feld- und Waldschützen, ausgenommen in Ansehung der §. 2 gedachten Höfe und Waldungen. Die Waldfrevel werden von den Bezirksämtern, unter Mitwirkung der Forstbehörden und mit Bezug der Ortsvorstände, nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen gethätigt;
- 5) Die Gesundheitspolizey;
- 6) Die Armenpolizey, gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen;
- 7) Die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Ortschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maaßgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schulordnungen;
- 8) Die Bau- und Straßenpolizey;
- 9) Die Feuerpolizey und Aufsicht auf Löscheräthschaften;
- 10) Die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizzen für jetzt und mit Vorbehalt einer gesetzlichen Erweiterung:

- 1) Die Aufsicht auf Waisen und andere unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen, und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen;
- 2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben;
- 3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten oder von Privatpersonen verlangten Versteigerungen;
- 4) Die Vornahme von Obfignationen, so wie derjenigen Vermögens-Verzeichnungen, welche den Gemeinden von dem Amte aufgetragen werden.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

- 1) Die Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden, und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, mit Vorbehalt des Recurses an das Bezirksamt. Dieser Recurs ist bey Strafe des Verlustes in den nächsten 10 Tagen nach der Entscheidung einzulegen.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen auf das Ansuchen des Klägers.

V. In Bezug auf Strafrecht:

- 1) Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeyliche Strafen, es mag die Handlung durch ein Gesetz oder durch eine polizeyliche Vorschrift für strafbar erklärt worden seyn:

- a) Auf Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande, und 5 fl. in den Städten.
- b) Bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 24 Stunden,
- c) öffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeiten bis auf die Dauer von zwey Tagen.
- Alle übrigen, und insbesondere alle die Ehre verletzende Strafen sind den Gemeinden verboten.
- 2) Das Recht der Gemeinden, die obigen Strafen zu erkennen, erstreckt sich nicht auf Standes- und Grundherrn, patentisirte Staatsdiener in ihren Amtsbezirken und Ortsgeistliche, und nicht auf die Familien derselben, auch nicht auf wirklich angestellte Schullehrer und ihre Ehefrauen, desgleichen nicht auf diejenigen, welche einen besondern Gerichtsstand haben.

Jedoch polizeylische Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen einen jeden Uebertreter zu erkennen, und, ausgenommen gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, zu vollziehen.

3) Von den Straferkenntnissen des Gemeinderaths findet der Recurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung Statt.

4) Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustellen, unter Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, und

damit die in ihren Wirkungskreis gehörigen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen.

VII. Verwaltungs-Recht.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, deren Zweck auf den Umfang der Gemeinde beschränkt ist, und nicht einem Religionstheile ausschließlich gehören; die gesetzliche Verwendung des Vermögens; die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

Die in diesem Sen unter I. bis VI. einschließlic angeführten Rechte und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt aus.

§. 18.

Wie der §. 54. des Entwurfes.

Jedoch ist die erste Periode dieses Sen „die Gemeinde und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet“ so zu fassen: „die Gemeindebehörden sind dem Bezirksamte untergeordnet.“

§. 19.

Die Gemeindebehörden üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einmischung des Bezirksamtes.

Dem Bezirksamte steht aber die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderathes und die Entscheidung in Recursfällen zu. Wenn Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes oder einer Weisung entstehen, so hat sich der Gemeinderath zur Beseitigung derselben an das Bezirksamt zu wenden; letzteres ist auch berechtigt, wenn

Fälle dieser Art zu seiner Kenntniß kommen, von Amtswegen dem Gemeinderathe die nöthigen Befehlungen zu geben.

### Vierter Titel.

#### Von dem Gemeinderathe.

§. 20—23.

Wie die §§en 18—21. des Entwurfs.

§. 24.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindegürger.

§. 25.

Wie §. 23. des Entwurfs. Jedoch ist die erste Periode des §en so zu fassen: „Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Religion.“

§. 26.

Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe drey Bürger vorschlägt, von welchen dann die Staatsbehörde einen zum Bürgermeister ernennt. (Das Uebrige, was der §. 24. des Entwurfs enthält, bleibt weg.)

§. 27.

Zur Wahl des Bürgermeisters berechtigt, sind alle Gemeindegürger. Wählbar sind alle Gemeindegürger, welche zu Mitgliedern des Gemeinderaths erwählt werden können, und das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche das Wirthsgewerbe treiben, sollen in der Regel nicht, sondern nur aus dringenden Gründen, durch Dispensation der

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 157  
Staatsbehörde, zum Bürgermeisteramte gelangen können.

§. 28.

Wie §. 26. des Entwurfes.

§. 29.

Wie §. 27. des Entwurfes; jedoch sind die Ausnahmen unter a und b zu streichen.

§. 30.:

Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde, wie ein jeder Gewalthaber, nach den allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, in so fern nicht die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§.§. 31. 32.

Wie die §.§. 29. 30. des Entwurfes.

§. 33.

Wie §. 31. des Entwurfes. Jedoch ist

- 1) in dem ersten Satze des §en statt: „Verbesserungsversuche“, zu setzen: „Besserungsversuche“ und
- 2) die letzte Periode des §en „Bei den Fällen“ ic. so zu verändern: „In den Fällen 3 und 4 des §. 30. kann, und in den Fällen 1, 5 und 7 soll die Entlassung ohne vorläufige Besserungsversuche erfolgen.“

§§. 34—36.

Wie die §.§. 32—34. des Entwurfes.

## §. 37.

Wie §. 35. des Entwurfs. Jedoch ist statt der Worte „nicht angeborner Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrechte“ zu setzen: „des nicht angebornen Bürgerrechts.“

Auch ist am Schlusse des Sen hinzuzufügen:

Die Verwaltung der Ortsstiftungen, soweit sie den Gemeinden zukommt, wird nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen durch besondere Stiftungs- oder Verwaltungsräthe besorgt.

## §. 38.

Wie §. 36. des Entwurfs mit folgender Abänderung:

Statt der Worte:

„Jedoch erhalten die Bürgermeister ic. die tarordnungsmäßigen Gebühren“ ist zu setzen:

„Jedoch erhalten die Bürgermeister für auswärtige Berrichtungen, so wie in Parthesachen, die tarordnungsmäßigen Gebühren, und da, wo es hergebracht ist, oder von der Gemeinde, mit Zustimmung der Staatsbehörde, beschlossen wird, einen ständigen Gehalt.“

Auch ist in dem gleich folgenden Perioden statt: „keine Befoldung“ zu setzen: „keinen Gehalt.“

## §. 39.

Der Gemeinderechner wird von der Gemeinde aus den Bürgern auf sechs Jahre, jedoch bey ordentlichem Wechsel nicht in demselben Jahre, wie der Bürgermeister gewählt. Nach Ablauf dieser sechs Jahre ist er wieder erwählbar. Er darf kein Wirth und kein Handelsmann u. s. w. (Das Uebrige wie in dem Entwurf §. 37.)

§. 40.

Wie §. 38 des Entwurfs; jedoch ist bey den Worten: „die Führung der Grund-, Unterpfands- und Contractenbücher,“ hinzuzufügen:

„Letztere jedoch unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters.“

§. 41.

Wie §. 39 des Entwurfs.

### F ü n f t e r T i t e l.

#### Von dem Bürgerausschusse.

§. 42.

Wie §. 40 des Entwurfs; mit folgendem Zusaze (§. 148 des Entwurfs der Regierung):

„Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus den Höchstbesteuerten, zu einem Drittheil aus den Niederstbesteuerten, und zu einem Drittheil aus jenen genommen werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.“

Wenn bey der Theilung dieser Zahl durch drey einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern Klasse genommen werden. Bleiben zwey übrig, so wird von diesen beiden einer aus der Klasse der Höchstbesteuerten, und einer aus der Klasse der Niederstbesteuerten genommen.“

## §. 43.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindegürger.

## §. 44.

Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Religion. Ausgenommen sind ic. (das Uebrige wie im §. 42 des Entwurfs, jedoch ist der Schlusssatz: „wirkliche Staatsdiener“ bis zu den Worten: „annehmen wollen“ zu streichen.)

## §. 45.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Der Ausschuss wird nach Ablauf von 6 Jahren durch Wahl erneuert.

## §. 46.

Der Gewählte muß die Stelle eines Ausschussmitgliedes auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes ic. (wie im Entwurf §. 44).

## §. 47.

Der Ausschuss ist keine unmittelbar an der Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderathes, sondern eine, die Handlungen des Gemeinderathes controlirende, besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und Ausschuss die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen; aber die Schlussfassungen müssen von jeder Stelle nach der Stimmenmehrheit  
be=

besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderathes und des Ausschusses hat nicht Statt.

Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen sind die Handlungen des Gemeinderathes an die Zustimmung des Ausschusses gebunden. In diesen Fällen wird der Schluß des Gemeinderathes nur dann gültig, wenn er von dem Ausschusse durch einen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Beschluß genehmigt wird, und insofern die Gesetze in dem gegebenen Falle nicht überdieß die Zustimmung der Gemeindeversammlung oder Staatsgenehmigung erfordern.

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderathe und Ausschusse immer nur mündlich verhandelt werden, und kein Schriftenwechsel Statt haben.

§. 48.

Folgende auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderathes sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschuß kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderathes genehmigen oder verwerfen; mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetze erforderlich sind.

- 1) Beschlüsse zu Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde und zur Eingehung von Vergleichen nach den unten in den (§§. 176 und 177) folgenden nähern Bestimmungen.

- 2) Veräußerung von Gemeindeseigenthum (nach §§. 178 und 186.)
- 3) Kapitalaufnahmen und Verpfändung der Gemeindegüter (nach §. 213 und 215.)
- 4) Geldausleihen.
- 5) Beschlüsse über die Vorfrage: ob Gemeindeseigenthum verpachtet werden soll? (nach §§. 188 und 189.)
- 6) Wirkliche Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung (nach §. 179).
- 7) Erwerbungen von Gemeindegut auf lästige Bedingungen.
- 8) Ausführung neuer Bauten (nach §. 185).
- 9) Vornahme von Hauptreparationen (nach §. 184).
- 10) Abschluß von Lieferungscontracten.
- 11) Beforgung des Einquartirungs- und Frohndwesens (nach §. 145).
- 12) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindedienste und Bestimmung der damit verbundenen Gehalte.
- 13) Alle Umlagen und die Aufstellung von Bedürfniß-Etats und Schuldentilgungsplanen (nach §. 247).
- 14) Einführung von Decroisefällen (nach §. 211).
- 15) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindefasse (nach §. 255).

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 163

- 16) Geschenke und Remunerationen (nach §. 63).
- 17) Umänderungen in der Cultur des Gemeindeguts.
- 18) Die auf Waldmeistereygeschäfte Bezug habenden Beschlüsse.
- 19) Erledigung der Gemeinberechnungen (nach §. 274).

§. 49.

Mit dem Gemeinderathe verleiht der Ausschuss das nicht angeborne Gemeindegürgerrecht.

§. 50.

Wie §. 47 des Entwurfs.

## Sechster Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 51.

Wie §. 49 des Entwurfs. Jedoch ist

- 1) Nro. 5 in diesem Paragraph zu streichen;
- 2) Nro. 6 so zu fassen:

„Wenn der Ausschuss oder eine Zahl von so viel Gemeindegliedern, als der Gemeinderath und der Ausschuss beträgt, die Versammlung der Gemeinde zu dem Zwecke verlangt, daß im Namen

und aus Auftrag der Gemeinde rc.“ (Das Uebrige wie im Entwurf.)

§§. 52—55.

Wie die §§. 50—53 des Entwurfs.

### Siebenter Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 56.

Wie §. 57 des Entwurfs. Jedoch sind die Worte zu streichen: „zum Erwerbe von Liegenschaften und“.

§. 57.

Wie §. 58 des Entwurfs. Jedoch sind die Sätze No. 1 und 2 zu streichen.

### Achter Titel.

Vom Gemeindevermögen.

§. 58.

Alles Gemeindevermögen, es mag in Kapitalien, Renten, Gütern und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen — es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindefasse fließen oder einstweilen den einzelnen Gemeindegliedern oder einer Klasse der Gemeindeglieder zum Genusse zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesamtheit der derzeitigen und zukünftigen Gemeindeglieder.

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 1865.

§. 59.

Wie §. 60 des Entwurfs.

§. 60.

Wie §. 61 des Entwurfs, und ist am Ende des Paragraphs hinzuzusetzen:

„Jedoch steht ihnen das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in eben demselben Maaße, wie den Minderjährigen zu.“

§§. 61. 62.

Wie die §§. 62 und 63 des Entwurfs.

§. 63.

Wie §. 64 des Entwurfs. Am Ende dieses Paragraphs ist hinzuzusetzen:

„Dasselbe gilt auch von Verehrungen und Geschenken, wenn sie nicht mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsbewilligung gemacht worden sind.“

§. 64.

Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen und der speciellen Beförderung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden aber, deren Gemeindewaldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen, — jedoch in allen Gegenständen des technischen Forstbetriebs dem betreffenden Forstamte untergeordneten — Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätigt wird. Jenen

Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete Forstinspektoren aufzustellen.

## §. 65.

Der von den Gemeinden zu bestreitende Aufwand bezieht sich entweder auf Gemeindebedürfnisse, zu welchen nur die Gemeindebürger beytragen, oder auf Gemarkungsbedürfnisse, zu welchen ein jeder Besitzer eines steuerbaren Object's in der Gemarkung beyzutragen hat.

Die bey den Gemeinden vorkommenden Aufwandsgegenstände gehören in der Regel in die erste Klasse; ausgenommen sind und werden zu den Gemarkungsbedürfnissen gezählt die in §. 66 genannten Gattungen.

## §. 66.

Gemarkungsbedürfnisse sind:

- a) Kriegskosten, in so fern solche auf den Gemeinden und nicht auf Einzelnen haften, nach besonderm Gesetze.
- b) c) d) wie im Entwurf §. 69. Jedoch ist bey d) hinzuzusetzen:

„in Fällen dieser Art kann die Umlage auch nur auf einen Theil der Gemarkungsgenossen in so fern geschehen, als die Unternehmung nur diesem Theile derselben zu Statten kommt.“

§. 67.

Die Deckung der Gemeindebedürfnisse geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Vor allem muß hierzu der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in die Gemeindefasse fließende baare Einnahme verwendet werden.
- 2) Sind diese Einnahmen nicht hinreichend, so kann von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des Ausschusses auf die einzelnen Gemeindebürger, welche, als solche, Gemeindeeigenthum im Genuß haben, oder ein Erträgniß daraus ziehen, ein verhältnismäßiger Beytrag umgelegt werden.
- 3) Wird eine solche besondere Auflage auf den Bürgergenuß nicht beschlossen, oder reicht dieselbe ebenfalls nicht zu, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeglieder nach dem direkten Steuerkapitale umgelegt. Die Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer bleiben jedoch von dieser Umlage auch in dem Falle frey, wenn diese zugleich Gemeindebürger sind.

Diejenigen steuerbaren Objecte, welche bey Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Besitz von Gemeindebürgern sind, werden in Zukunft zu den Umlagen für die Deckung der Gemeindebedürfnisse auch in dem Falle beygezogen, wenn sie in der Folge an Ausmärker oder an Einwohner, die nicht Gemeindebürger sind, übergehen.

§. 68.

Sowohl jährlich vorkommende, als außerordentliche Ausgaben, welche ausschließend einer gewissen

Klasse von Eigenthum und Eigenthümern, wie den Haus- Wiesen- und Waldeigenthümern, oder einem gewissen Distrikt zum Vortheile gereichen, und welche von solcher Bedeutung sind, daß eine besondere Erhebung der dazu nöthigen Beyträge und eine von der Gemeinderechnung getrennte Verrechnung derselben ausführbar wird, können jederzeit statt der Bestreitung aus der Gemeindefasse auf die dabey Betheiligten besonders nach dem Steuerkapital jenes Eigenthums derselben, welchem der Aufwand zu statten kommt, erhoben und besonders verrechnet werden.

## §. 69.

Von den Gemarkungsbedürfnissen werden die Kriegskosten schlechthin, die übrigen aber, in so weit nicht nach Bedeckung aller Gemeindebedürfnisse der Ertrag des Gemeindecigenthums und die in die Gemeindefasse fließenden baaren Einnahmen noch Deckungsmittel übrig lassen, durch Umlagen bestritten, wozu nach dem direkten Steuerkapital alle steuerbaren Objecte der Gemarkung ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Besitzers beygezogen werden. Jedoch dürfen den Geistlichen und den Schullehrern auch durch Beyträge zu den Gemarkungsbedürfnissen nicht diejenigen Theile ihrer Besoldung geschmälert werden, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden.

## §. 70.

Wie §. 72 des Entwurfs; nur ist auf Seite 1. statt aussergewöhnliche Bedürfnisse — „Gemarkungsbedürfnisse“ und auf

Belle 2, und 7. statt: Ehrenbürger — „Einwohner,  
welche nicht Gemeindegürger sind“

zu setzen.

§. 71.

Wie im Entwurf §. 73. Nur ist nach den Worten  
„obigen Fällen und“  
zu setzen:

„bey einer jeden sie treffenden neuen Umlage.“

§. 72.

Wie im Entwurf §. 74.

§. 73.

Wie §. 82 des Entwurfs der Regierung.

§. 74.

Alle Frohnden, sowohl die Hand- als die Spann-  
frohnden müssen in der Regel von den dazu Pflichtigen  
in Natur geleistet werden. Es ist jedoch den Gemein-  
den gestattet, die Naturalfrohnden mit Bestätigung der  
Staatsbehörde zu taxiren und den Betrag, wenn die  
Frohnden zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten sind,  
nach den im §. 67 aufgestellten Regeln, wenn sie aber  
wegen eines Gemarkungsbedürfnisses erforderlich sind,  
nach den Regeln des §. 69 umzulegen, so daß die  
Frohndpflichtigen zwar die Frohnden in Natur zu lei-  
sten haben, jedoch die taxirte Entschädigung erhalten.  
Zu einem Gemeindebeschlusse dieser Art werden zwey  
Dritttheile der Stimmen erfordert.

§. 75.

Wie im Entwurfe §. 76 und wird hinten be-  
gesetzt:

„Die Vorschriften der §§en 70 und 71 sind auch  
auf diesen Fall anzuwenden.“

§. 76.

Die Gemeindeüberschüsse, d. h. derjenige Betrag  
des in die Gemeindefasse fließenden Einkommens, von  
dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger ver-  
theilten Gemeindevermögen, welcher nach Befreiung  
der Gemeinde- und der §. 66 unter b. c. und d. auf-  
geführten Gemarkungsbedürfnisse übrig bleibt zc., (wie  
im Entwurf §. 77.)

§. 77.

Die Art und die Größe des Bürgergenusses rich-  
tet sich nach dem dormaligen Zustande u. s. w. (wie  
im Entwurf §. 78 bis ans Ende.)

§§. 78. 79. 80.

Wie im Entwurfe §§. 79. 80. 81.

N e u n t e r   T i t e l .

Besondere Bestimmungen für die größern  
Städte des Landes.

§§. 81. 82.

Wie im Entwurfe §§. 82 und 83.

§. 83.

Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

- a) für die den Gemeinden nach §. 17 zustehende Polizeiverwaltung, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters und mit Zuziehung des Bezirksarztes; mit dieser Deputation kann auch die Armencom-mission verbunden werden, unter Bezug der Ortsgeistlichen.
- b) für die bürgerliche und Strafrechtspflege &c.  
(Wie im Entwurfe §. 84.)

§. 84.

Wie im Entwurfe §. 85.

§. 85.

Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuf, ein kleinerer und ein größerer, in so fern die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuf in den übrigen Gemeinden, und hat ganz dieselben Verrichtungen. Wählbar sind in denselben alle Gemeindegürger ohne Unterschied der Religion, mit den im §. 44 festgesetzten Ausnahmen. Der größere Ausschuf u. s. w.

(Wie im Entwurf §. 86.)

§. 86.

Der größere Ausschuf ist drey-mal so stark, als der kleinere. Er wird von der Bürgerschaft gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind dabey alle Gemeindebürger; ausgenommen sind von der Wählbarkeit:

- a) Soldaten im activen Dienst,
- b) Minderjährige und Entmündete,
- c) Alle in Gant Gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert ebenfalls 6 Jahre, nach deren Ablauf derselbe durch Wahl erneuert wird. Die Ausstretenden sind nicht verbunden, vor 6 Jahren u. s. w. (wie im Entwurfe §. 87.)

§§. 87. 88.

Wie im Entwurfe §§. 88. 89.

§. 89.

In den größern Städten wird in der Regel keine Gemeindefrohnde persönlich geleistet. Alle solche Arbeiten werden in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der Gemeinde- oder der Gemarkungsbedürfnisse.

§. 90.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizien, eine besondere Polizienbehörde aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizienverwaltung, wie sie im §. 17. II. 2 bis 10 einschließlicly verzeich-

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 173

net sind, stehen auch in den Städten ersten Ranges dem Gemeinderathe zu.

Der Vorstand der von der Regierung in diesen Städten aufgestellten Polizeybehörde ist jedoch berechtigt, den Sitzungen der städtischen Polizeydeputation beizuwohnen, und in derselben, als der ihm untergeordneten Behörde, den Vorsitz zu führen.

## Zehnter Titel.

### Besondere Bestimmungen für kleinere Ortschaften.

#### §. 91.

In kleinern Gemeinden, welche aus weniger als 25 Bürgern bestehen, unterbleibt die Einführung des Bürgerausschusses, und an die Stelle desselben tritt die Gemeindeversammlung.

#### §. 92.

In Gemeinden, welche nicht 40 Bürger zählen, kann die Administrativ-Mittelstelle von den in den §§. 25 und 44 ausgesprochenen Hindernissen der Wählbarkeit in den Gemeinderath und in den Ausschuss wegen Verwandtschaft dispensiren.

#### §. 93.

Kleine Ortschaften, auf welche die Anwendung der in diesem Gesetz bestimmten Verfassung Schwierigkeit findet, können mit einem angränzenden Orte, mit Beybehaltung eines abgeforderten Vermögens in

Beziehung auf die im §. 17 von Nro. I. bis V. einschließlich genannten Rechte und Pflichten, zu einer Gemeinde vereinigt werden. In diesem Falle bleibt es den sich in eine Gemeinde verbindenden Ortschaften überlassen, mit Genehmigung der Staatsbehörde, die nähern Bestimmungen über die Besetzung der gemeinschaftlichen Gemeindestellen, über die Theilung der gemeinschaftlichen und besondern Ausgaben und über die Verwaltung der besondern Angelegenheiten eines jeden Orts nach den Localverhältnissen unter sich festzusetzen.

## §. 94.

Wenn mehrere Ortschaften sich auf die in dem vorhergehenden Sen bestimmte Weise zu einer Gemeinde verbinden, so muß in den gemeinschaftlichen Gemeinderath und in den gemeinschaftlichen Ausschuß aus jedem der vereinten Ortschaften wenigstens ein Mitglied genommen werden.

V.  
ner  
ibt  
en  
die  
n=  
ge=  
die  
en  
en.

m  
ins  
e=  
is  
t=



Beylage Ziffer 143.

Commissionsbericht

die Aufhebung der alten Abgaben betreffend.  
Erstattet  
von dem Landoberjägermeister v. Kettner.

Durchlauchtigste,  
Hochzuverehrende Herren!

Nachdem sich Ihre Commission bemüht hat, den Gesetzentwurf über die Abschaffung der alten Abgaben, wie solcher unterm 7ten Oktober d. J. von der zweyten an die Erste Kammer gelangte, in mehreren Beratungen, seiner hohen Wichtigkeit angemessen, zu würdigen, erhielt ich von ihr den Auftrag, Ihnen, meine hochzuverehrende Herren! über die Ansichten, in welchen sie sich vereinigte, Vortrag zu erstatten. Diesem Auftrag entspreche ich in Folgendem:

Der näheren Prüfung des Gesetzentwurfs selbst müssen einige allgemeine Bemerkungen vorausgehen. Sie betreffen:

- a) Die Nothwendigkeit möglichster Gleichstellung der gesamten Staatsangehörigen in der Besteuerung,
- b) die Verweisung der alten Steuerschulden auf die Staatskasse,
- c) den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beweisführung, wenn in zweifelhaften Fällen über die Natur

der Steuern oder einer Grundabgabe gestritten werden sollte.

ad a) Die Gleichstellung aller Staatsangehörigen in den öffentlichen Abgaben ist schon durch die Constitution selbst ausgesprochen; ihr Princip liegt überdies in der Natur der Sache. Dieses Princip ist von keiner Seite bestritten und kann nicht bestritten werden. Es handelt sich sonach hier lediglich von seiner Anwendung, und von der Frage: Ob solches durch das Fortbestehen der alten neben den neuen Abgaben verlegend sey, oder nicht? Auch hierüber kann die Entscheidung durchaus nicht zweifelhaft seyn, wenn man erwäget, wie offenbar und auffallend diejenigen prägravirt wären, welche die alten, einer Zeit angehörigen Steuern, in welcher ihre Vorfahren, außer solchen, gar keine oder nur wenige Steuerlasten zu tragen hatten, mit jenen Steuern entrichten müßten, die durch den eingeführten allgemeinen Steuerfuß auf sie gekommen sind.

Die Commission konnte es inzwischen sich nicht verhehlen, daß bey der Nothwendigkeit, den, durch die Abschaffung der alten Abgaben in der Finanzverwaltung entstehenden Ausfall mit einer verhältnißmäßigen Steuererhöhung zu decken, eine Last für Individuen erwachse, welchen die alten Abgaben bis daher völlig fremd waren; sie hat sich aber den, in dieser Beziehung möglichen Einwand durch die Betrachtung lösen zu können geglaubt, daß die Fortentrichtung der alten neben den neuen Abgaben, für diejenigen, welche sie trifft, unerschwinglich sey, demnach die Gesamtheit des Staats das tragen müsse, was der Einzelne nicht tragen kann.

ad b) Die Abschaffung der alten Abgaben ist mit der gleichzeitig in Anregung gekommenen Zuweisung der alten Steuerschulden auf die allgemeine Staatskasse, worüber gegenwärtig der Gesetzentwurf bey der zweyten Kammer zur Berathung vorliegt, zu enge verflochten,

als daß diese beiden Gegenstände gesondert und nicht vielmehr so zu erledigen seyn dürften, daß der eine von dem andern als völlig abhängig betrachtet werde.

Durch die alten Steuerschulden wird nämlich den Steuerpflichtigen eine Abgabe aufgebürdet, deren Anforderung neben der jetzt eingeführten gewöhnlichen Steuer, sich ebensowenig, als die Fortentrichtung der alten Abgaben, rechtfertigen läßt; denn diese Steuerpflichtigen müssen auf der einen Seite zur Abzahlung der, ursprünglich und vor der allgemeinen Steuer-gleichstellung, nach gewissen Steuerbezirken auf sie radi-cirten Schulden, contribuiren, auf der andern Seite aber auch wieder nach dem Steuerfuß die allgemeine Staatsschuld zahlen helfen, wodurch sie, da die alten Steuerschulden, ihrer Entstehung nach, nichts anderes als Staatsschulden sind, eine doppelte Bürde tragen.

Aber auch hievon ganz abgesehen, liegt in der übereinstimmenden Erledigung beider Gegenstände ein erwünschtes Ausgleichungsmittel des Vortheils und des Verlustes, den die verschiedenen Landesgegenden bey jedem dieser Gegenstände insbesondere zu erwarten haben; denn wie bey Uebernehmung der Steuerschulden der Main- und Tauberkreis mit dem Seekreis gewinnt, und die Bezirke Haslach, Wolfach, Neudenaun und Billigheim Vortheile ziehen; so erwächst dagegen für die übrigen Kreise, durch die Abschaffung der alten Abgaben ein Gewinn, welchen die zwey erstieren nicht, oder wenigstens nicht ganz theilen.

In Berücksichtigung obiger Verhältnisse stellt es die Commission zubörderst dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob zwar inzwischen über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs discutirt und abgestimmt, der Hauptbeschuß über die Annahme des ganzen Gesetzes aber, insolange ausgesetzt bleiben wolle, bis die Mittheilung des Gesetzentwurfs über die alten Steuer-schulden erfolgt.

ad c) Um das Gesetz auf einen festen Rechtsboden zu bauen, dürfen allenthalben die Grundsätze nicht außer Acht bleiben, welche, in der alten, wie in der neuen Gesetzgebung durchgeführt, als Hauptpunct aller Rechtsverhältnisse erscheinen; diese Rechtsverhältnisse würden aber durchaus erschüttert, und es wäre jedes Eigenthum gefährdet, wenn man gegen die Lehre, den Rechtsbegriffe und die klarsten Gesetze über den Besitzstand, die Beweispflichtigkeit umkehren, und solche, statt auf den, welcher einen Besitz bestreitet, auf jenen legen wollte, der sich im Besitze der bestrittenen Sache befindet. Dieses, auf die Frage angewendet: wer in bestrittenen Fällen über die Natur einer Steuer oder einer Grundabgabe den Beweis führen müsse? wird deren Entscheidung nicht zweifelhaft lassen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehe ich zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs nach der Fassung der zweiten Kammer, und zu den Anträgen über, welche, auf diese Betrachtungen gegründet, die Commission dieser hohen Kammer vorlegt.

#### Art. 1.

Die Commission hat angenommen, was auch der zu ihren Berathungen zugezogene Regierungscommissär, Herr Staatsrath Frhr. v. Sensburg bestätigte, daß es durch die, dem Gesetzentwurf vorangegangene, Untersuchungen, hinlänglich ausgemittelt sey, welche Abgaben nunmehr, zufolge des Gesetzes, in jeder einzelnen Gemeinde hinwegfallen, so daß, wenn das Gesetz verbindende Kraft erhält, auf Anordnung der obersten Staatsbehörde durch die örtlichen Zwischenstellen, an jede einzelne Gemeinde die genaue und namentliche Uebersicht der bey ihr aufgehörenden Abgaben, mitgetheilt werden kann. Auf dieser und der weiteren Unterstellung, daß alles, was in dem vorliegenden Artikel von urkundlichen Nachweisungen gesagt ist, sich lediglich auf die schon vorhergegangene Untersuchungen beziehe,

beruhen hauptsächlich die Anträge, welche bey den einzelnen Abtheilungen des vorliegenden Artikels folgen.

Lit. A. Gegen diese Abtheilung hat die Commission nichts zu erinnern;

sie trägt auf Beybehaltung der Fassung an.

Lit. B. Auch hier ist nur insofern eine Erinnerung nöthig, als diese Abtheilung mit der Fassung von lit. C. in Einklang gesetzt werden muß. Bey lit. B. heißt es nämlich von den Abgaben „welche lasten, oder gelastet haben“ dagegen steht lit. C. bloß „lasten“ und bey der Ausnahme 2 bloß „lasten“ also lediglich das Tempus praesens; es wäre sonach das „ursprünglich gelastet haben“ zu streichen.

wodurch sich der Regierungsentwurf wieder herstellt.

Lit. C. bis lit. L. einschließlich, ist die Commission mit der Fassung völlig einverstanden, sie glaubt sohin, daß solche durchgängig beyzubehalten sey.

Lit. M. Die Natur und Eigenschaft jener Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen, ist im Einzelnen nicht vollständig nachgewiesen, und wird auch in der Folge nicht genau nachgewiesen werden können; ihre Ausscheidung nach der steuer- oder der privatrechtlichen Eigenschaft ist sohin unmöglich; so viel mag jedoch anzunehmen seyn, daß die den Burgrechten angehörigen Abgaben, theils als Steuer, theils als privatrechtliche Lasten zu betrachten, und hiernach gemischter Natur seyen, und in diesem Anbetracht vereinigte sich die Commission zu einem Mittelwege, auf welchem überhaupt die Hälfte dieser Abgaben nachgelassen werden dürfte:

sie trägt daher auf folgende Fassung der Abtheilung M. an. „Alle die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen, und nicht in den vorhergehenden Abtheilungen dieses Artikels aufgeführt sind,

jedoch nur zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte unter Art. V. begriffen seyn soll."

Lit. N. Die Zusicherung eines eigenen Gesetzes, über die Aufhebung der Bannrechte, hält die Commission, wenigstens dermalen noch, für durchaus unzulässig, indem diese Rechte die Steuereigenschaft jener Abgaben nicht haben, welche durch das gegenwärtige Gesetz abgeschafft werden sollen; und weil außerdem die Niederschlagung fraglicher Bannrechte zu den ohnehin äußerst bedeutenden Entschädigungen auch einen weiteren unmäßigen Aufwand für die Staatskasse veranlassen würde. Zugleich überzeugte sich die Commission, daß, so lange die Bannrechte im Allgemeinen nicht aufgehoben sind, im Einzelnen an dieselben keine Hand könne gelegt werden;

sie trägt demnach an, die Abtheilung lit. N. ganz zu streichen.

Lit. O. Hier ist nichts zu erinnern und wird auf die Beybehaltung der Fassung angetragen.

In Beziehung auf lit. P. glaubt die Commission, in Bezug auf dasjenige, was über den gegenwärtigen Artikel im Allgemeinen schon gesagt ist,

statt — wie es in der Fassung des Entwurfs heißt — „dargethan wird,“ die Aenderung: „dargethan ist“ vorschlagen zu müssen.

Bey lit. Q. sind Pflug- Karren- und Eselsgeld eben so wie Fruchtbaugeld, Dienstkorn, Reisengeld, Spinnredemption, Mädergeld ic. — als Frohndredemptionen zu betrachten; es würde sohin nicht allein inconsequent seyn, alte Frohndredemptionen niederzuschlagen, während ein Gesetz zu Ablösung der Frohnden neuerlich gemacht worden ist, sondern es stünde auch im Widerspruch mit dem Princip des gegenwärtigen Gesetzes, nach welchem lediglich solche alte Abgaben abgeschafft werden sollen, die den Charakter einer Steuer haben.

Dieses führt die Commission zu dem Antrage: die Abtheilung unter lit. Q. zu streichen.

## Art. II.

Die Commission hat gegen diesen Artikel nichts einzuwenden,  
sie trägt an, demselben beyzusplichten.

## Art. III.

Dieser Artikel enthält keine gesetzliche Bestimmung; er spricht nur von Recherchen, welche die Regierung über die der Jagd und Forstenlichkeit angehörige Abgaben machen soll, um diese aufheben zu können. Er eignet sich daher offenbar nicht zur Annahme in das Gesetz; Die Commission trägt demnach an, ihn zu streichen, und statt dessen den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die, wegen Aufhebung jener, der Jagd und Forstenlichkeit angehörigen Abgaben, welche den Charakter einer Steuer haben könnten, nöthigen Recherchen angeordnet werden möchten.

## Art. IV. und V.

Mit der Fassung dieser beiden Artikel ist die Commission völlig einverstanden;  
sie stellt ihre Annahme der hohen Kammer anheim.

## Art. VI.

In Beziehung auf die bey dem Art. I. des Gesetzes in dem gegenwärtigen Commissionsberichte vorausgegangene Bemerkung,

glaubt die Commission, daß der Art. VI. folgendermaßen zu fassen sey:

„Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der Abgaben zugefertigt, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes, und zufolge der bereits Statt gehabten Untersuchungen, nicht weiter zu entrichten sind. Eine jede betheiligte Gemeinde ist zu dem Beweis zuzulassen, daß sie von einer gewissen Abgabe, welche ihr durch jene Zufertigung nicht abgenommen worden seyn sollte, dennoch, zufolge dieses Gesetzes, freyzusprechen sey; welcher Beweis bey den Kreisdirectorien einzureichen ist. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde, und der Weg Rechtsens bleibt ganz allein für die Leistung der von der obersten Staatsbehörde festgesetzten Entschädigung vorbehalten. Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis geführt wird, ist, bis daß sie von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt wird, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des Rückersatzes, im Falle sie für aufgehoben erklärt werden soll-

te. Diejenigen, welche erst nach zwey Jahren vom Tage der ihnen zugestellten, die Vollziehung des Gesetzes betreffenden, Zufertigungen diesen Beweis einzureichen, erhalten, wenn die Abgabe für aufgehoben erklärt wird, den Rückersatz nur vom Tage der eingebrachten Beweisführung."

## Art. VII.

Die Commission hat hier nichts zu erinnern, sie trägt auf Beybehaltung der Fassung an.

## Art. VIII.

Die Art der Deckung jenes Ausfalles, welcher für die Staatskasse durch die aufgehobenen Abgaben, u. durch die Entschädigungen, wozu sie verpflichtet wird, entsteht, ist hier völlig unbestimmt, und durch ein bloßes Versprechen ausgedrückt; es wird ihr ein bestimmtes Einkommen entzogen, und eine bestimmte Last aufgelegt, dagegen aber nur ein unbestimmtes Deckungsmittel ganz im Allgemeinen zugesichert, so zwar, daß wenn alle Bestimmungen in Kraft treten, die Abgaben aufgehoben und die Entschädigungen auf die Staatskasse gelegt sind, dann erst das Deckungsmittel nachgesucht werden müßte, und der Ausfall ungedeckt bliebe, wenn man sich über das Deckungsmittel nicht vereinigen könnte. In diesem Anbetracht schlägt die Commission folgende Fassung des Art. VIII. vor:

„Der Ausfall, welcher sich durch die, Kraft dieses Gesetzes, aufgehobene Abgaben, so wie durch die, von der Staatskasse zu leistende Entschädigungen ergibt, oder nach Art. V. durch die Ablösung der in Gülten und Zinsen verwandelten Abgaben entstehen kann, wird durch Steuern gedeckt.

## Art. IX.

Dieser Artikel läßt sich gar wohl auf den Titel V. des Landrechts Satz 710 a und 710 b beziehen, er ist als eine Bestätigung dieser Sätze zu betrachten, und erklärt für den gegenwärtigen besondern Fall die Absicht der Gesetzgebung genauer, daher die Commission seine Zweckmäßigkeit erkennt, und auf seine Beybehaltung anträgt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wenn dem Antrage der Commission gemäß der Art. III. gestrichen werden sollte, die Beziehungen auf den Art. V. auf den Art. IV. gehen müßten.